



Yd. 62.

Unveränderte NEU-AUFLAGE

von Peter Iselt

24 Bände

Friedrich von Goltzinger,

Kriegsbaron von Helmreich,

Generalmajor des Königlich Preussischen Heeres

Für die Herausgabe der 24 Bände hat Herr Iselt
alle Rechte vorbehalten. Druck und Verlag von
G. Neumann, Neudamm.

Preis des Ganzen 120 Mark.





*115
aus dem Original
des Hr. Hofrath E. Hoffmann
3.*

Untertänigste
U n m e r k u n g e n
über
die Beleuchtung
des
von Gültlingischen Impressi

sub rubro:

Erklärung der zwischen den sämtlichen Bohensteinischen
Erbs-Interessenten in den Jahren 1748. und 1754. beschenehen
Theilung und errichteten Theilungs-Recessen zc. zc.

In Sachen
des **Fehr. Samuel Friederich von Gültlingen**
des Herzogthums Württemberg Erbämmerer,
wider
die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am
Kocher und Konsorten.



Weslar, den 16ten Julii 1774.

6 12. 62. (3)

1774



Handwritten title at the top of the page, likely the author's name or a specific reference.

die Beschreibung

von ...

...
...
...

...
...
...



...
...



Sob es dem Verfasser der gegnerischen so rubricirten Beleuchtung an gesunder Beurtheilungskraft der dissittigen in factio & jure vorgetragenen Sätzen oder an dem guten Willen fehlet, solche zu verstehen, will man höherer Beurtheilung überlassen; so viel ist gewiß, daß er die dissittige Erklärung der Theilung und Theilungs Recesen, durch seine Beleuchtung, mit den aller elendesten Verdrehungen der dissittigen Sätzen und ungereimter Einmischung eben so eckelhafter recolorum zu verdunkeln gesucht hat.

Letztere, welche schon hin und wieder in actis hinlänglich abgefer- tigt sind, muß man, aus tiefster Achtung gegen ein höchstes Reiches recht, sub sola protestatione tacendo hic nil confitendi unberührt lassen und nur dasjenige hier in Bemerkung ziehen, was gegen die in der dissittigen Erklärung enthaltene Sätze neuerdings angeführt worden ist.

§. 1.

Die Streitigkeiten zwischen den Bohensteinischen und Limburgischen Allodial-Erben, über die Herrschaft Adelmansfelden, sind nach eigenem gegnerischen Eingekändnis am höchstpr. K. R. Hofrath schon im Jahr 1739. vor die von Bohensteinische entschieden, und gehört jene ganze nun in praesentio relicturario anhängige Sache ja nicht zu gegenwärtigem Proceß in Sachen von Gültlingen contra Kanton Kocher und Konsorten, wobey das Fideikommiß im Mittel liegt, und dieses erst Anno 1748. und 1754. errichtete Fideikommiß wird hinwiederum auch nicht denen Limburgischen Allodialerben entgegen gesetzt, wie will also, mit einiger vernünftiger Erwägung, von den Gegentheilen im Kanton Kocher zc. zc. der Proceß zwischen den Bohensteinisch- und Limburgischen Allodial-Erben dem Rechtsbestand und der Gültigkeit des Fideikommiß entgegen gesetzt werden?

§. 2.

Eben so leicht ist der Grund, welcher aus dem Proceß zwischen den Gebrüdern von Dnz und den Bohensteinischen Allodialerben, der dermaligen Fideikommissarischen Eigenschaft der Herrschaft Adelmansfelden entgegen gesetzt werden will. Man will hier von jenem Proceß, der bey nächstens zu erwartender Beurtheilung in revulsorio ohngezweifelt zum Vortheil derer von Bohensteinischen Allodialerben wird entschieden werden, und wovon unten noch etwas weiteres fürgetragen werden muß, nichts einmischen, als daß die Gebrüdere Dnz von der Lebh, als anmassische regredient Erben, ihr vermeintliches Recht aus weit älteren Zeiten herleiten, als wo unter den Bohensteinischen Allodialerben die Theilungsbesse de annis 1748. u. 1754. errichtet worden sind, und dadurch das Fideikommiß entstanden ist.

Die von Bohensteinische Allodialerben, welche diese Verträge allein unter sich errichteten, konnten dadurch einem fremden, der etwa ein äl-
2
teres

teres Recht hatte, nichts bemerken, und wenn sie keine andere Gründe gegen die Gebrüder Onz von der Lehn für sich gehabt hätten, so hätten sie gar kein Recht vor sich gehabt, jenen ihre Prätenſion ſireitig zu machen.

Hörigt würde es also gewesen ſeyn, wenn die von Bohneſteinſche Allodialerben der von Onziſchen älteren Prätenſion die neuere errichtete Fideikommiſſariſche Verträge hätten entgegen ſetzen wollen, und noch thörigter iſt es demnach, wenn jetzt der von Adelmann die Exiſtenz des Fideikommiſſ aus der Urſache beſtreiten will, weil die von Bohneſteinſche Allodialerben ſolche Fideikommiſſariſche Eigenſchaft denen von Onz nicht als eine Exception in jenem Proceß entgegen geſetzt hätten, wohin doch dieſe Fideikommiſſ-Eigenſchaft gar nicht applicabel war.

S. 3.

Auf der 4ten Seite der gegneriſchen Beleuchtung kommt die falſchliche Verläumdung wieder vor: jene Inkonvenienzen und Beſchwerlichkeiten, welche in den Theilungsreſeſſen als die Veranlaſſung zu der damaligen unter den Bohneſteinſchen Erbintereſſenten in gewiſſer Maaße beſehenen Abtheilung angeführt würden, wären in der Zanf- und Proceßſucht des Frhn. von Gültlingen beſtanden, welcher damals, mittelſt der Heurath einer Fräulein von Nettelhorſt, in die Familie der Bohneſteinſchen Erbintereſſenten gekommen wäre.

Dieſes ſchon öfters reſoquirte grundloſe Angeben iſt zwar ſchon durch eine Menge Zeugniſſe dortiger Geiſtlichen, welchen der Character des Frhn. von Gültlingen genau bekannt war, genugsam abgeleiſhnet worden; Es legt ſich auch ſchon von ſelbſt als grundfalſch dar, wenn man nur hier in Erinnerung bringt, daß im Jahr 1748. wo der erſtere Theilungs Reſeß errichtet worden iſt, und wo eben dieſer Veranlaſſungsgrund zur Theilung, von den vielen Inkonvenienzen und Beſchwerlichkeiten der Gemeinſchaft, angeführt wird, der Freyh. von Gültlingen noch nicht in dieſe Gemeinſchaft verheurathet war, ſondern erſt 6. Jahre hernach, nemlich im Jahre 1754. ſich mit der Fräulein von Nettelhorſt vermählt hat; ſo daß man nur das mendacem oportet eſſe memorem dieſem falſo entgegen ſetzen könnte. Dem ohnerachtet kann man hier nicht umbin, von dem dormaligen Hauptendzweck, der Nichtigkeit der Alienation aus der gemeinſchaftlichen Herrſchaft und Fideikommiſſ zu Adelmannsfelden &c. &c. auf eine noch ohnwidriſprechlichere Widerlegung jenes gegneriſchen falſch, eine Ausſchweifung zu machen, weil die Egnerer immerzu allerley grundloſes Angeben mit Gewalt herbeziehen, wodurch ſie den Karakter des Frhn. von Gültlingen in dem ſchändlichſten Bilde fürzuſtellen mit verläumderiſcher Zunge ſich bemühen.

Die Bohneſteinſche Miterintereſſenten ſollen diejenige Perſonen geſeyn ſeyn, welche die Zanfſucht des von Gültlingen ſo ſchwer ſollen empfunden haben, daß ſie dadurch zur Abtheilung der Gemeinſchaft bewogen worden wären, um das ihrige deſto beſſer und ruhiger genieſſen zu können, und der Karakter des von Gültlingen ſoll ſogar ſo arg ſeyn, daß ſie dieſe Abſicht auch durch die Theilungs- und in ſolange nicht haben erreichen können, ſo lange noch in dem geringſten Stücke eine Gemeinſchaft mit ihm vorwalte; dieſer und andere dergleichen Vorwürfe können wohl nicht gründ-

gründlicher abgelehnnet werden, als durch die eigene Bekännnisse dieser Wohensteinischen Miterbinteressenten, und derjenigen Versöhnen, die in damaligen Zeiten zu denen gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Wohensteinischen Erbinteressenten zugezogen worden sind, und Theil genommen haben. Von welchen Zeugnissen und Bekännnissen man hier einige beyfügen und inseriren will.

S. 4.

Der erste Wohensteinische Erbinteressent Herr General Major von Jungkenn gratulirte sich schon in dem Schreiben vom 11ten Junii 1754. an den gemeinschaftlichen Amtsvoogt Gotthardt *sub Num. 1.*, daß der Hr. von Gültlingen ein Mitinteressent in der Gemeinschaft zu Adelmansfelden würde, in folgenden Ausdrücken:

Mich soll herzlich freuen, wenn der Herr von Gültlingen, so nun auch ein Theil davon bekommt, ein vernünftiger Mann ist, der gelehrt und gute Freunde zu Wien hat, so wird sich vieles besser als vorher zu thun lassen. Was steht im Wege, daß er nicht abermal auf Wien mit unserm Gelde, gleichwie mit dem feinigsten er vormals thun mußten, wieder gehe, und unsere und seine eigene Sache numehro selbst mitbetreibe. Oder ist es besser, daß die Advokaten unser Geld in der langen Weile nehmen, und uns mit lauter Gedult, Kanzley Trostz und wann sie es gut finden mit ängstlichen Bauwauz trösten und unterhalten? *ic. ic.* Es muß aber mit Gott anders gehen, und werde ich, wenn mich Gott hinaus hilft, nicht eher ruhen, bis alles in Ordnung sey *ic. ic.*

Sämtliche Wohensteinische Erbinteressenten ertheilten auch, noch in selbigem Jahr, dem Frh'n. von Gültlingen ein plein pouvoir zu Betreibe völliger Besorgz und Behandlung der am höchstpr. K. K. Hofratz anhängigen Wohensteinischen Processen, wider das Reichsgräf. Haus Limburg, das Hochfürstl. Stift Eiwangen und andere Gegenpartheyen, womit sie ihm allerseits ihre sämtliche Rechtsangelegenheiten anvertrauten.

Der Herr General von Jungkenn sagte ferner in einem Schreiben an den Frh'n. von Gültlingen nacher Wien, d. d. Wesel 4. Dec. 1754. *sub Num. 2.*

Es ist sehr gut, daß Ew. Hochwohlgl. zu Wien aller Orten so wohl aufgenommen seyn, und so gute Vertröstungen erhalten, wozu ich Ihnen und uns gratulire, den guten Effect davon aber auch am Ende herzlich anwünsche und inzwischen mein ganzes Vertrauen auf Dero höchsttühmlichsten Eifer, erlauchte Einsicht und Verreerität nebst Gott allein mit setze und im geringsten nicht zweifle, Ew. *ic.* werden in dieser wichtigen Sache den guten selbst bekanten Anfang so machen, daß das Ende denenselbigen zum unsterblichen Nachruhm und Ehre gekrönetz und wir consoliret werden. Die Sache ist zwar schwer genug, und hat Fleiß, Fürsicht, wie Ew. *ic.* zu erwähnen belieben, nöthig, allein an all diesen mangels bey denenselbigen nicht, und ist die Erfahrung und das Glück nicht allezeit in dem auch mangelhaften Alter zu suchen *ic.* Dero haben

halben in Gottes Nahmen getrost darauf los! der Feind ist da! das Feldgeschrey ist: Gott mit uns! die Bataille ist unvermeidlich, nur herzhast angegriffen, ritterlich gefochten, so ist der Sieg gewiß zu erwarten — — Es mag auch ein anderer gefinnt seyn wie er will, Ewr. 2c. sind mit mir eins, es ist schon genug, ich will um anderer ihre Denckungsart das Meinige nicht auf die Spitze des gänzlichen Verlufts stellen — — Ich verlasse mich völlig auf Ewr. erlauchte Einsicht im vest- und gänzlichen Vertrauen 2c.

in einem anderweiten Schreiben an eben denselbigen vom 10. May 1755.
Num. 3. Num. 3.

Nun muß man darauf bedacht seyn, daß Ewr. Hochwohlgeb. sich sodann gleich wieder nach Wien begeben und die Sache so gut immer möglich zur Endschafft bringen.

Num. 4. Eben derselbige sagt weiter in einem Schreiben an den Fhrn. v. Gültling vom 15. Nov. 1755. sub *Num. 4.* bey Gelegenheit der damaligen Unruhen des Pfarrers Müllers zu Adelmannsfelden

Liebster Hr. Vetter zu Adelmannsfelden siehets ja wunderlich aus! So gehts weilen Niemand die Unterthanen gegen des gottlosen Pfaffen Gewaltthätigkeit schügen und helfen will, in so viel Jahren — — So haben wir keine Hülfe, wann Ewr. 2c. nicht ins Mittel treten und die Sache so viel möglich unterstützen und auf das beste verwahren, so weiß ich, wegen weiter Abgelegenheit, keinen Rath und mögte es zuletzt sehr übel mit uns aussehn. Ich setze aber mein Vertrauen in deren erlauchte Einsicht Sorgfalt und rühmlichste Assistance

Num. 5. abermal in einem Schreiben vom 10ten Sept. 1756. sub *Num. 5.*

Auf Ewr. 2c. erlauchte Einsicht setze von darum all mein ganzes Vertrauen, weilen Hochdieselben die beste und Erlauchteste in Rechten unter uns besitzen, auch, schon durch dero rühmlichste Sorgfalt und starken Ingress zu Wien, in dieser unserer Sache viel löblich- und gutes zu Wege gebracht — — Ich überlasse in vollem Vertrauen auf Ewr. 2c. alles deren erlauchten Gutbefinden — — Ewr. 2c. schicken sich am bester hierzu. Sie verstehen quid juris, und wissen die Herrn auszuholen, es ist zu unserm allerseitigen besten und ihr eigen Interesse mit

und in eben diesem Schreiben sagt er ferner, wegen einer zwischen dem Hrn. von Gültlingen und Hrn. von Harling sürgefallenen Streitigkeit: da dieser aus Verhezung und Mangel der nöthigen Einsicht in diesen Sachen, sich über die gemeinschaftliche Geschäfte des Fhrn. von Gültlingen irriger Weise aufgehalten hatte :

Mein Gott! Lehren Sie sich doch an nichts, es muß doch jemand vor den Riß stehen, am Ende muß Ihnen doch jedermann danken — — Lieber Herr Vetter ich verlasse mich einzig auf Sie, Sie werdens gut einrichten.

Ferner

Ferner darauf in einem Schreiben vom 2ten Decembr. 1756. *Num. 6.*

Num. 6.

Ewr. zc. an mich zu erlassen gehöret und sehr werthbares Schreiben hat mich einestheils hocherfreut, hingegen aber auch von darum in eine Leidmüthigkeit gesetzt, weil ich daraus ersehen, daß dieselbige sich, wegen einer Mißverständniß, unferer so sehr verwirrten Angelegenheiten, nicht weiter beliebigst anzunehmen resolviret haben. Nun glaube ich wohl, daß wenig plaisir dabey zu finden siehet. Ewr. zc. erlauben mir dahero meine geringe Gedanken dahin zu eröffnen, wenn ich es vor ein großes; ja das größte Unglück für uns halte, wenn Mißtrauen und Uneinigkeith sich unter uns eindringet. Ewr. zc. erlauchre Einsicht und *capacite* ist die einzige unter uns so einer solchen importanteren Angelegenheit gewachsen, und im Stande ist, zur glücklichen Endschafft zu bringen, ich kann dahero mich nicht abhalten lassen, Ewr. zc. hierdurch ganz gehorsamsjt zu bitten, dero beliebige Entschliesung zu mildern und sich eines andern guten zu unserm allerseitigen Besten zu entschliesen, und in dero so rühmlichen Sorgfalt vor das gemeine Beste ohnbeschwert zu continuiren. Ich statire mir um so mehr Ewr. zc. bessere Entschliesung, als ja dero eigen Interesse um ein merkliches mit darunter versiret, auch dero rühmliche Sorgfalt uns und unserer Nachkommenschaft ein immerwährendes Denkmal der Dankbarkeit vor Augen setzen — — Dann denken Ewr. zc. nicht an dieses und all unser Bestes, so bin ich versichert, daß andre in ihrer Gleichgültigkeit nicht eher zu sorgen anfangen, als bis die Schanze verlohren ist zc. zc.

endlich in dem Schreiben vom 4ten Juli 1761. *sub Num. 7.*

Num. 7.

Es ist ohne allen Streit, daß Ewr. zc. auf die rühmlichste Sorgfalt große Mühe und Fleiß, die Angelegenheiten allhier zu unserm allerseitigen höchst- und unvergesslichen Dankbarkeit, geführt und viel gutes bewürket, es ist aber auch außser Zweifel, daß dero rühmliche Sorgfalt zu dero eigenen als gemeinschaftlichen Interesse bey denen angefangenen Sachen gewiß nach dero erlauchten Einsichten, wann anders es zu einem guten Ende gebracht werden soll, mehr als jemals erfordert wird;

So schrieb auch eben dieser Hr. General von Jungkenn an die Hochgräflich Limburgische Kanzley zu Oberthonheim, bey Gelegenheit der Unruhen des Pfarrers Müllers unterm 7ten Jan. 1761. nach *Num. 8.*

Num. 8.

Wir hatten aus dero an uns en particulier erlassenen Schreiben ersehen, was für Beschwerden dieselbige gegen den Hrn. von Gültlingen anzuführen, für gut befunden, wir können nicht bergen, daß da wie übrige Bohensteinische Erbintressenten in Rechten nicht versiret seyn, uns zu gratuliren haben, den Hrn. von Gültlingen als unserm allerseitigen *Mandatarium* zu erbitten und zu autorisiren, auch ihme unsere schwere Rechtsangelegenheiten völlig und dergestalten zu übertragen, daß er nach denen

D

Rechten

Rechten unsere *jura* und Befugnisse zu observiren auf sich zu nehmen belieben wollen; wir zweifeln auch nicht, es werde derselbige alles, was er zu Behauptung unserer allhiefigen Gerechtigkeiten unternimmt, so einrichten, wie es Rechtens, und er solche allerhöchsten Orts vor dem allerhöchstgerechten Richter und jedermännlich hinaus zu bringen, und zu behaupten getrauet; können daher auch nicht begreifen, worinn er, gegen Ewr. Hochedelgeb. alleinige Denkungsart, sich widerrechtlich und irrig auführen, und etwas unternehmen sollte, es wäre dann Sache das Ewr. zc. die allerhöchst Kayserl. allergerechteste Definitivurtheil, Mandata und Paritorien, ganz ohngebührlich und höchst strafbar, als ungerecht und irrig ansehen wollten.

Sollten Ewr. zc. in ein und andern sich nicht von seinem Schreiben finden können, wird er gar gerne dieselbige von den irrigen Begriffen zu seiner rechten Denkungsart einleiten zc. zc.

So lassen sich sämtliche Bohenseinische Erbinteressenten, wegen eben dieser Sache des Pfarrers Müllers, und dessen Adhärenzen des Limburg. Consleyrath Michaelis, in einem Schreiben an das Herzoglich Württemberg. Consistorium unterm 24ten May 1761. *sub Num. 9.* vernehmen :

Num. 9.

Wir wissen auch daß er (nemlich der Michaelis) in diesem Sinn in specie wider unsern gewis grundehrlichsten liebwerthesten Vetter und Mitinteressenten Samuel Friedrich v. Gültlingen (den wir wegen seiner sehr guten Qualitäten und bey uns schon gemachter vieler Meriten, billig in allen Ehren zu halten und uns getrost in allen Vorkommlichkeiten auf ihne, qua unsern Mandatarium verlassen dürfen) als seinen gerechtesten Antagonisten, wo möglich wäre, die schlimmste Begriffe hinc & inde auszustreuen sich bemühet zc.

und endlich declariren diese sämtliche Bohenseinische Erbinteressenten, ja noch selbst zugleich der von Adelsmann mit, der sich inzwischen in den Hartzlingischen Antheil eingeschlichen hatte, in ihrer wegen dem Dnizischen Proceß gestellten Vollmacht vom 4ten Decemb. 1769. *sub Num. 10.* den Frh'n. von Gültlingen für

Num. 10.

Ihren Miterbinteressenten,
den sie

aus vollkommenem Zutrauen in dessen schon vielfältig erprobten besondern Fleiß, Geschicklichkeit rechtschaffenen Gesinnung und wahren Redlichkeit, zu ihrem plenipotentiarario erbetten und ernannt hätten.

S. 5.

Von dem Schwiegervatter des Frh'n. von Gültlingen, Herrn Ritterrath von Nettelhorst, könnten ebenfalls eine Menge schriftliche Versicherungen beygebracht werden, wie sehr angenehm demselben die Verheurathung seiner Fräulein Tochter an den Frh'n. von Gültlingen gewesen, mit welchem Vergnügen er dazu seine vollkommene Einwilligung gegeben und wie sehr er von dem rechtschaffenen Gemüthscharakter und guten Qualitäten des Frh'n. von Gültlingen bis an sein Lebens Ende überzeugt gewesen

gewesen sey, und ein gleiches könnte aus vielen Schreiben der vorigen Frau Gemahlin des Fhrn. von Gültlingen vorgelegt werden, man will aber nur einige hiervon zum Beispiele anführen :

So schrieb der oberberührte Hr. Rittersrath von Nettelhorst, bey Gelegenheit da, nach glücklich vollendetem von Gültlingsischen Processen, der Fhr. von Gültlingen nun abermals zur Verheurathung mit des ebengedachten Fräulein Tochter intentioniret war, in der Anlage ohne datum
sub Num. 11.

Num. 11.

Ewr. Hochwohlgeb. können vestiglich persuadirt seyn, daß aus wahrer Hochachtung gegen dero Person und besizende gute Qualitäten von Herzen regrettiret, daß die vorhero entamirte Heurathstractaten um gewisser Umstände willen unterbrochen worden, nachdeme selbige durch die gnädige Providenz Gottes und Dero kluge Negotiation in Wien glücklich gehoben worden, als ist es mir sehr angenehm gewesen, daß Ewr. zc. die vorige Hochachtung und Liebe vor meine Tochter haben beibehalten wollen, mir ist weiter nichts übrig, als meinen vollkommenen Consens hierzu zu ertheilen und allen göttlichen wahren Seegen aus dem innersten Grunde meines Herzens anzuwünschen zc. zc.

und die damalige Fräulein Braut in der Anlage *sub Num. 12.* vom 27ten April 1754.

Num. 12.

Zu meinem ausnehmenden Vergnügen hatte das Glück heute dero werthestes Schreiben zu erhalten und gereicht es zu meiner vollkommenen Consolation, Ewr. Hochwohlg. bald bey uns zu sehen und bedienen zu können, wozu dann auch der Himmel favorable Witterung geben wolle, dann mein Verlangen sehr gros denenselben mündlich zu versichern, wie viele Devotion und aufrichtige Liebe ich vor meinen allerliebsten Hrn. Vatter hege. — — — So viel ich an meinem Vatter habe abmerken können und er mir auch zu versprechen gegeben, so sehet er es selbstern gern, wann ich so bald als es möglich nacher Bernek käme, welches mir, (so gros die kindliche Liebe und Respekt vor meinen Vatter ist) dennoch nicht so sensible fällt, da ich mir auf Ewr. nobles Gemüth und aufrichtige Gesinnung gegen mir, vollkommen Staat machen kan. — — — Auch wird dieselben mein Vatter deutlich überzeugen, wie viele Hochachtung und Consideration er vor Ewr. Hochwohlg. hat zc.

Kerner schrieb diese Frau von Gültlingen an ihren Hrn. Vatter von Nettelhorst d. d. Bernek 14. Juli 1754. *sub Num. 13.*

Num. 13.

Es haben mein herzlieber Papa sowol in Bittenfeld als auch in Bernek, mir die gnädige Versicherung gegeben, in ein und andern denenselben ohngeseheut Confidence zu machen; Da ich nun nechst Gott alle mein Vertrauen in Dero gnäd. und väterliche Gesinnung gegen mich sehe, als habe Denenselben offenerzig decouvriren wollen, wie es meinem Mann sehr sensible falle, daß, da die gemeinschaftliche Gelder alle angelegt, er, zu Einrichtung unsere Oeconomie, Geld in Zinns aufnehmen muß; Nun mag man die Oeconomie so gering und schlecht anfangen, als man will, so

seyn die von meiner Schwester zu erhebende 500. fl. nicht zuerschend. Mein gnädiger lieber Papa würden mich unendlich consoliren, wann dieselben die Gnad vor mich hätten, meinem Mann die 1000. Rthlr. Heurathguth auszuzahlen. Solches würde noch mehrers ein gut Geblüt zwischen uns beeden erwecken, auch die gute Harmonie ferners befestigen. Ich bin überzeugt, daß mein lieben Papa auch erfreulich, wann wir beide in gutem Vernehmen stehen; Ich habe wohl an ihm schon öfters abmerken können, daß er in der Meinung stehet, als geschäbete solche Zurückhaltung des stipulirten Heurathguths aus einem üblen Zutrauen gegen ihn; Er hat bisher Gottlob! alles wahre Attachment gegen mich geäußert, doch habe schon verstehen können, daß ihn dieser Punkt ziemlich schmerzt —

und derselben Hr. Vatter antwortete hierauf in nachstehenden Ausdrücken nach *Num. 14.*

Gleichwie mir jederzeit auf das äuserste angetegen seyn lassen, nach meinen Kräften vor das Wohl meiner lieben Kinder besorgt zu seyn, und insonderheit dir meine liebe Tochter meine wahre väterliche Treue und Liebe werthtätig zu bezeugen, als will von Herzen gerne die 1500. fl. Heurathguth sobald möglich dazu widmen — Ach liebstes Kind zu deinem Besten wollte ich willig und gerne das Hemd vom Leib weggeben, weil ich gewiß weiß, sowohl von deinem lieben Herrn Gemahl, als auch von dir, daß alles wohl angewandt, und darffst du getrost bey allen Vorfällenheiten dein Vertrauen auf mich setzen —

Ferner schrieb derselbige an seine Tochter die Frau von Güttingen in der *Num. 15.* Hr. Anlage *sub Num. 15.*

Diese Woche erwarte die Jungkennische, sie seyn zu Obernjenn gewesen. In Ansehung der gerechten Sache und der Geschicklichkeit deines Herrn Gemahls zweifle an einem guten Ausgang gar nicht.

So läßt sich weiter aus dem Schreiben der Frau von Güttingen vom 7ten Decemb. 1767. an ihren Herrn Gemahl nach Calw in folgendem Inhalt der Anlage *sub Num. 16.* das gute Sentiment derselbigen von ihrem Gemahl abnehmen:

Wir erfreuen uns alle herzlich daß man cher von serenissimo so gnädig aufgenommen worden, und Höchstselbige dich durch deine Beybehaltung so ausnehmend disinguiren. Ich sage Gottlob. Wegen den Folgen kan es ins weitere gut seyn, Hr. Rittershauptmann wird man cher wohl wissen, mit recht politischer Höflichkeit zu begegnen, wird also überflüssig seyn, daß man cher dıffalls mit meinen moralischen Anmerkungen incommodire. Daß Hr. Schwager von Harling so freundschaftl. gegen dir, ist mir doppelt lieb, da die gute Harmonie meinen Vatter gewiß vergestalten consoliren wird, daß er vor Freude ein paar Jahre länger lebt.

Gott sey Dank! die Aspecten seyn gut, ich wünsche dir nur gute Gesundheit, so wird dein Gemüth heiter bleiben, und deine Feinde zu Sport werden. Gott verläßt uns nicht —

in welchem guten Vernehmen diese Frau von Gütlingen 4. Monate darauf nemlich den 2ten April 1768. seel. verstorben ist, und das bekannte Testament zum Vortheil ihres Ehehern hinterlassen hat.

Auch nach dem Absterben der seeligen Gemahlin des Fhrn. von Gütlingen hegte dessen Herr Schwiegervatter die nemlichen guten Sentiments vor den Fhrn. von Gütlingen ferner fort, dann er sagt in seinem Condolenzschreiben an denselbigen *sub Num. 17.*

Num. 17.

Durch diesen Tod ist mir auf dieser Welt meine beste Freundin entrissen. Mein Schmerz läßt mich nicht weiter schreiben, sondern schließlic dieselbe versichern, daß nach den Pflichten eines getreuen Schwieger- und Großvatters alles dasjenige thun werde, wozu mich sowohl meine Pflichten, als das tendreste Ansdenken meiner lieben seeligen Tochter verbinden. Adieu

ferner in einem Schreiben vom 6ten Novemb. 1768. *sub Num. 18.*

Num. 18.

Mich hat herzlich erfreuet dero eigenes und der lieben Kinder Wohlseyn zu vernehmen, mir ist sehr consolable und ich bin es auch versichert, Ewr. Hochwohlg. werden vor deren Education alle mögliche Sorge tragen &c. &c.

und endlich in dem Schreiben vom 28ten Febr. 1769. *sub Num. 19.* folgenden Inhalts

Num. 19.

Mit vielem Vergnügen habe die Wiedervereinigung mit der Frau Gemahlin vernommen, der Gott des Friedens und der Liebe besetzige solche bis an das Ende dero beyderseitigen Tage, daß solche niemals durch böse Einstreungen möge unterbrochen werden.

Euer &c. ist bekannt, daß wegen der richtigen Stellung der jährlichen vormundschaftlichen Rechnung, auch der Consignation des pupillarischen Vermögens die geschärfeste Mandata von Augustissimo an alle Cantonen ergangen, beydes aber ohne Einsicht des errichteten Heurathsbriefs nicht geschehen kann, als erliche Ewr. inständig, da der Termin zur Stellung der Rechnung auf Georgii herbey nahet, mit Einschickung des Heurathsbriefs nicht länger zu warten, damit alsdann das nöthige könne besorgt werden, Euer haben selbst eingesehen, und dem Vormunder declarirt, daß das von ihne errichtete Inventarium nicht nach der Ritterschaftlichen Verfassung eingerichtet gewesen, auch eine Abänderung desselben freywillig zugesichert, als lebe der zuversichtlichen Hoffnung, Euer werden sich zur baldigen Einschickung des gedachten Heuraths aus angeführten Motiven zu meiner besondern Danknehmigkeit gütigst resolviren, die Anforderung geschieht keineswegs von mir aus einem gegen Sie begenden Mißtrauen einer Verkürzung der lieben Kinder, sondern nur zu meiner bey meinem hohen Alter vollkommenen Veruhigung, daß alles nach der Ritterschaftlichen Verfassung in seine Richtigkeit gesetzt, die mir dadurch zugehende besondere Gefälligkeit werde jederzeit mit dem verbindl. Dank erkennen &c.

Da nun der von Gütlingische Herr Schwiegervatter alles natürliche Zutrauen und Confidenz in die redlichste väterliche Gesinnungen des Fhrn. von

von Gültlingen gegen dessen Kinder gefest hatte, auch niemals jemand Ursache gehabt hat, daran den mindesten Zweifel zu hegen; so ist auch gar nicht wahrscheinlich, daß in der Zwischenzeit zwischen diesen beyden zuletzt angeführten Schreiben, nemlich unter dem 6. Nov. 1768. und 28. Febr. 1769. dieser von Gültlingische Herr Schwiegervatter ein Testament in einer nachtheiligen Intention gegen den Frh'n. von Gültlingen errichtet haben solle. Wiewol auch schon genugsam gezeiget worden ist, daß auch ein sogeartetes den Ehepacten zuwider laufendes Testament dem Frh'n. von Gültlingen nichts präjudiciren könne.

Wie ordnungsmäßig aber der Frh. von Gültlingen sich gegen seinen Herrn Schwiegervatter betragen habe, bezeuget seine Antwort auf seinen Herrn Schwiegervatters hier nächstvorstehendes Schreiben und Ansinnen, welche Antwort vom 13ten Martii 1769. in Abschrift seines Concepts *sub Num. 20.* neben gehet, und in folgenden Terminis abgefaßt war: Ewr. Hochwohlgeb. Erlaß an mich vom 28ten pass. gereicht mir zu großer Consolation, und Zuversicht, daß Hochdieselben sie alte gnädige Gesinn- und disfallsig hohe Versicherung zu continuiren gnädig geruhen werden. Wie viel devoteste Attention und Reflexion ich auf Hochderoelben gnädiges Anverlangen sogleich gemacht, beweist der hier mitkommende abschriftliche Anschluß an den Herrn Mitvormund. Mein Inventarium betreffend sind auf diese Weise viel Kosten und Schaden erspart worden, und kann ich eydlich behaupten, daß solches fideliter errichtet ist. Was aber ratione der Eventualabtheilung Euer zc. desideriren, bitte mir gnädig zu communiciren, um mich darauf gebührend expliciren zu können.

Ich versichere, daß nichts als was Recht und billig ist verlange, und dessen halte mich auch von Euer zc. persuadir: Wird also Hochdenenselben desto leichter werden, als hochjuvenerirend gnädiger Hr. Schwieger- und Großpapa samtl. Theile dero hohe Guld, Gnade und Protection genießen zu lassen, als worzu mich samt Frau und Kindern enixissime recommendire, und mit allschuldigster Veneration verharre.

§. 6.

In solchem guten Vernehmen, wie bishero gezeiget worden ist, hat sich der Frh. von Gültlingen, durch sein besonders ordnungsmäßiges Betragen gegen seinen mehrbesagten Hr'n. Schwiegervatter von Nettelhorst erhalten, ob er gleich manchnal, wie schon aus obigem Schreiben der Frau von Gültlingen an ihren Hr'n. Vatter *sub Num. 13.* zum theil erhellet, über das Betragen seines Herrn Schwiegervatters gegen ihn, Ursache zur Klage gehabt hätte, auch von seinem Hr'n. Schwager v. Darling zum öfteren ermahnet worden ist, mit diesem in allerhand Weitläufigkeiten gegen denselben gemeinschaftliche Sache zu machen, welche Weitläufigkeiten er aber so viel möglich zu vermeiden und abzulehnen gesucht hat.

Dann schon unter dem 17ten Juni 1754. schrieb dieser Herr Generalmajor von Darling an den Frh'n. von Gültlingen, nach der Anlage *Num. 21. sub Num. 21.*

Auf das was Ewr. Hochwohlgeb. letzteren Schreiben an meine Frau gemeldet, diene in Rückantwort, daß uns beyderseits sehr ange-
nehm

nehmt ist, in etwas dienen zu können, worauf sich auch Euer ver-
lassen können; bey dieser Gelegenheit aber hätten Euer zc. die
schönste Occasion die 500. fl. so die sel. verstorbene Frau von
Erffa unsern beyden Frauen als ein Andenken vermacht, welches
auch der Frau Gemahlin Gnaden bekannt seyn wird, von unserm
Hrn. Schwiegerpapa zu verlangen, der gute Willen hebt sich
ohnehin bey ihm von selbstem auf, und könnten Euer zc. die
Attaque am besten machen, dann so sich etwa ein Verdruß er-
eignete, wäre meine Person zu nahe in der Nachbarschaft, da
ich ohnehin schon den ersten Weg gebahnt zc.

ferner schriebe eben derselbige an den Frhrn. v. Gültlingen unter dem 7ten
Juli 1754. nach Num. 22.

Num. 22.

Auf das von Ewr. zc. an meine Frau abgesandtes, wird die Ant-
wort von mir zu handen gekommen seyn, und repetire nochmalen,
denenselben zu dienen, uns jederzeit angenehm seyn wird, dabey
bitte aber, mich auch wegen dem Gesuch der 500. fl. bey un-
serm Hrn. Schwiegerpapa, welche eine jede von unsern Frauen
wie bekannt ererbt, zu secundiren; da sich ohnehin keine Gele-
genheit ereignet, seine bisherige überflüssige Guttthaten rüh-
men zu können, als finde auch nicht vor nöthig, etwas rechtmä-
ßiges hinten zu lassen, und werde nicht allein das Capital sondern
auch die Zinns auf dieses Jahr prä tendiren, oder an seinem jährl-
chen Witthum an Adelmansfelden abrechnen; Besonders habe
Euer zc. auch die angenehme Nachricht zu hinterbringen, daß un-
ser Hr. Schwiegerpapa die Gnade gehabt, den Wein von
vorm Jahr, welchen er, da ich mich habe copuliren lassen, mir über-
lassen, dero Frau Gemahlin auch von selbigem Tage an, solches
zu genießen gehabt; als haben wir beyde einen Schaden, es
bestehet in 4. Eimer 14. Ohme. Es ist zwar nicht viel, dasjenige,
was ihme aber nugt, wird uns auch nicht geschadet haben; und
wird es dero Frau Gemahlin wohl bekannt seyn, nicht allein das
Versprechen, sondern er mir öfters angerathen, weil es sehr
wenig, noch etwas dazu zu kaufen, da nicht zweifeln, daß der
Wein gut werden mögte; Ich habe mit ihme dieserwegen nicht ge-
sprochen, zwar auch in Zeit 4. Wochen (*) nicht bey ihm gewesen,
wegen vorherig kleinem Rencontre, könnte auch dieses wohl Ursach
des Weinverlusts seyn, ich glaube aber, daß ein ehrlicher Mann
jederzeit seinen Worten Kraft geben solle; Als erwarte eine Re-
solution von Hrn. Schwager, was Selbige gesonnen, ich vor
mich lasse es nicht ungeahndet, um ihme seine herzliche Freu-
de uns großen Schaden gethan, zu benehmen; dem Amt-
mann zu Thalheim werde eine Reprimande geben, daß er es
nicht vor der Abholung des Weins an uns berichtet, und
hinsühro nicht das mindeste vornehmen, auf seinen Befehl,
sondern sich vollkommen an uns beyde halten, daß er ihme aber
alles communicirt, solle nicht verwehrt seyn, besonders werde
ihme

C 2

(*) da doch dessen damaliges Quartier zu Erdmannshausen nur 1 1/2 Meilen
von Bittensfeld war,

ihme auch mit anfügen, daß er ihme dieses berichte, daß es Gelegenheit giebt, schriftl. oder mündlich mit mir anzubinden. Mein Besuch wird ohnehin wenig nach Bittenfeld geschehen. —

Num. 23. Auf diese beyde Schreiben antwortete der Hr. von Gütlingen un-
ter dem 13ten Jul. 1754. nach No. 23.

Wegen derjenigen Punkten wovon Ew. ic. mir Part zu geben ge-
ruhet, wird meine Frau der Ordnung wegen den 1ten Anwurf
thun, und will ich noch zu unserm Herrn Schwieger Papa das
Vertrauen haben, daß selbiger auf ihr Schreiben die Billigkeit
vorwalten, und ihre Vorstellungen geneigtes Gehör finden lassen
werde. Euer ic. können leicht erachten, wie mir zu Muthe seyn
müsse, wann, außer dem sonstigen Verfahren unsers Herrn
Schwieger Papa, welches er absonderlich in Zurückhaltung des
mir prompt auszahlten versprochenen Heurathguths gegen mich
äußert, noch solche Anstände dazu kommen. Wir haben uns beide
einsweilen damit zu trösten, daß wir vernünftige Frauen haben,
welche uns die Verdrüßlichkeiten, wozu ihr Herr Papa so unver-
muthet und unnöthigen Anlaß giebt, um etwas wieder verfühen
können, und werden wir unser Glück hiebey nicht wenig vergrößert
sehen, wann jederzeit eine gute Harmonie unter uns erhalten
wird, zu deren Cultivirung ich meines Orts, nach bereits gethanen
aufrichtigsten Versicherungen, alles mögliche beytragen werde.
Euer ic. ersuche hierbey inständigst mit Dero höchstangenehmen
Freundschaft und Vertrauen gegen mich geneigtest fortzufahren ic.

Num. 24. Obesagter Herr General Major schrieb auch selbst an die Frau von
Gütlingen unter dem 10ten Julii 1754. und beklagte sich bey derselben
über deren Hrn. Vatter: nach der Anlage sub Num. 24.

Seit Dero Abwesenheit habe nicht viel die Ehre gehabt, in Bit-
tenfeld zu seyn, an welchem Herrn Papas schnelle Uebereilung
Schuld gewesen, Euer Gnaden auch desselben *humeur* noch
wohl im Gedächtniß seyn wird, da ich öfters auch Zeug seyn
könnte; Ich werde nicht unterlassen, wie meine Schuldigkeit, in
allem schuldigen Respect zu verbleiben, auch es bishero niemals
verabsäumt, oder es müße wider Willen und Wissen geschehen
seyn, wegen geringer Ursach einer Abschlagung einer Invitation,
da es mein Dienst nicht zugelassen, zu sehen, mich auf ein oder
andere Art zu drucken, da Euer ic. auch Noth mit leiden, welches
Herrn Gemahl geschrieben, fällt mir sehr sensible, sonderheitlich,
da ich an seine mir öfters gethane gute Versicherung gedenke, was
er wenig Freude an dem Geld hätte, und er solches, über das
ausgemachte, in 2. gleiche Theile aushtheilen wollte, auch
den Dank noch bey Lebzeiten davor hätte; aber Gott sey
gedankt, daß wir Melmannsfelden haben, welches ihme
noch schwer vom Herzen gehet, Se. jährl. davon habende 200. fl.
welches mir 100. fl. betrifft, werde die Rechnung auf dieses Jahr
auch gleich ihme genau machen, zu denen 75. fl. so er mir schuldig,
werde 25. fl. Sinns aus denen 500. fl. von der seel. Frau von Erffa
anfiatt

ansackt dem baaren Geld abrechnen, welches noch dazu legen müste, um die 100. fl. zu completiren. Ueberhaupt ist aber das beste, daß wir beide mit Hülfe Gottes uns mit einander betragen; die Freundschaft mir auch von meiner allerliebsten Frau Schwägerin versichere, und gehorsamsft ferner ausgedebtet haben will. zc.

Was aber sonst dieser Herr von Harling von dem Fehrn. von Gültlingen gehalten, solches erhellet aus folgenden Ausdrücken in seinem Schreiben an letzteren vom 31. August 1761. *sub Num. 25.* bey der Gelegenheit wo er dem Fehrn. von Gültlingen den Vorschlag thate sich die Last wegen Beforgung und Betreibung der gemeinschaftlich Wohensteinischen Angelegenheiten zu erleichtern:

Num. 25 a.

Auch kann versichern, daß mich schon öfters embarasirt wie sehr wir Ewr. zc. mit unserer allerseitigen Angelegenheit incommodiren. Dieserwegen ist mir auch nicht möglich, meinem liebwerthesten Hrn. Schwager diese schwere Last fernerhin aufzuladen, dieselben seyn zu genereuse, und haben ja auch nicht nothwendig Ihr Brod auf diese Art zu erwerben, dann ich kann mir leicht vorstellen, daß dieselben sowohl Tags als Nachts wenige Ruhe haben, und darbey ohne Zweifel, statt Annehmlichkeiten, Verdruß und Sorgen genießen, mithin wäre ich ja kein wahrer Freund und Schwager von Ihnen: wann ich fernerhin sollte so unverschämt seyn, Euer zc. zuzumuthen, dero Lebensstage wegen uns sämtlichen Interessenten in solchen Verdrüßlichkeiten zu vollziehen, und ein Räuber dero Kräfte, Gesundheit und Lebensgeister werden, über das müsten ja dieselben dero eigenes großes Familienguth zu Berneck in die Schanze schlagen. Als wäre meine Meinung, daß man sich um einen tüchtigen braven Mann berathe, dem Euer zc. das bishero von denenselben auf das beste und eifrigste besorgte und eingeleitete ganze Wesen übergeben, dero allzu gut ausgedruckte Gedanken auch einprägten, auch dieser ehrliche Mann in besondern Sachen beständig mit Euer zc. auch berathschlagten, um sich dero hohe Einsichten bedienen zu können, wovor ich, und ohngezweifelt sämtliche Mitintressenten, Euer zc. werden erkenntlich und verbunden seyn; —

Und was endlich die wahre Ursache gewesen sey, woraus alles Unheil der Alienationen an Fremde seinen Anfang genommen, erhellet aus dem Schreiben dieses Hrn. von Harling vom 26ten April 1765. *sub Num. 25b.*

Num. 25 b.

Aus denen nach und nach erhaltenen 3. Schreiben ist mir nach und nach auch der schon lang vermuthete üble Ausgang des Onzischen Processus beygebracht worden. Gott bewahre einen jeden, der unter die Federfechter sich schmiegen muß, und sich ihrem Spruch zu unterwerfen hat! Ich habe mich niemalen auf was verlassen, mithin kommt mir dieses üble Schicksal zu überwinden um vieles leichter an. Es ist ja nur ein Recht in allen Sachen in der Welt. Haben die Herrn nach Pflichten gesprochen, so gehört es dem Herrn von Onz, und gratulire ihm darzu; Haben die Herrn wider ihre Pflichten gesprochen, so gebührt denen gelehrten Herrn nicht der Charakter eines ehrlichen Mannes, und ist demnach ein jeder

Proceß, so er auch mit aller Billigkeit verknüpft wäre, einem ehrlichen Mann so sicher als verlohren.

Nun macht uns Hr. Konsulent Klotz noch in seinem Schreiben Hoffnung, durch ein und andere Umstände die Sache aufzuschieben, auch daß Herr von Dnz nicht einen solchen Theil von Adelmansfelden bekommen würde, als er verlangt, dieses alles ist noch abzuwarten, was wir Herrn Intressenten da noch proffiren werden.

Ewr. zc. können aber zum voraus denen Herrn Mitintressenten versichern, daß es meine wahre Meinung, mich dahin entschlossen zu haben, mit Consens meines Herrn Schwiegervaters mich von Adelmansfelden los zu machen, wodurch demnach denen übrigen Herrn Mitintressenten wegen einer neuen Abtheilung, große Depensen erspart werden könnten, da besonders Hr. von Dnz von meinem Sechstel das mehreste nach dem Proceß zukommen wird, und wäre es disfalls nicht undienlich, so die gnädige Herrn unter der Hand auf diesen Fall, die Sache überlegten und etwann ihre Gedanken äußern möchten. Wo nicht, so werde sonsten Mittel ausfindig machen, dieses Joch mir vom Hals zu schnallen. zc.

§. 7.

Wie sehr auch der letzte Miterbintressent in der Wohensteinischen Verlassenschaft, der Zehr. von Bernerdin, von der Geschicklichkeit, Redtschaffenheit und Redlichkeit des Zehr. von Gültlingen überzeugt gewesen, und wie vielmehr er auf ihn als auf alle seine übrige Mitintressenten gehalten, und wie sehr er seine Geschäfte für das gemeinschaftliche Wohl der sämtlichen Wohensteinischen Erbintressenten geschäst und gebilliget habe, erhellet gleichfalls aus dessen hier anzuführenden Schreiben

a.) vom 17ten Septembr. 1761. an den Zehr. von Gültlingen selbst, bey Gelegenheit der Streitigkeiten mit dem berüchtigten Pfarrer Müller in Adelmansfelden: wobey die Mitherrschaften nicht alle beständig blieben: nach Num. 26.

Num. 26.

Ich könnte mich billig über unserer Herrn Mitintressenten widersinniges gegenwärtiges Bezeugen aufhalten, allein Dinten, Federn und Papier würden mir ausgehen, wann ich alle die üble Saiten beschreiben wollte, welche nach meiner geringen Einsicht nothwendig daraus entstehen müssen. Mir grauet, wann ich nur daran gedenke. Von deiner ehrlichen Gesinnung, Capacite und aufrichtigen Freundschaft bin außs vollkommenste überzeugt: dahero seye versichert, daß mich niemahlen nichts werde abwendig machen lassen, sowohl von solcher Denkungsart als auch von deinen Einsichtsvollen Begeh abzugehen, sondern daß ich auch semper idem von ganzem Herzen bin,

b.) aus einem pro memoria, wegen eben dieser Pfarrestreitigkeiten, welches eben derselbige an den Herrn General von Jungkenn abgeschickt, und sein eigenhändiges Konzept dem Zehr. von Gültlingen zugesturt hatte, nach Num. 27. worinn dieser Zehr. v. Bernerdin selbst, aus guten Gründen, zeigt: wie die Wohensteinische Condomini sich hierbey zu verhalten haben, voraus

Num. 27.

woraus also erhellet, daß der Zehr. von Gültlingen bey dieser Sache nicht nach seinem Kopf allein gehandelt habe, wie seine Mitinteressenten thme nachmals deßfalls fälschlich haben Schuld geben wollen.

Was Herr von Harling, welchem weder unsere hiesige Jura bekennt, noch von dem was indessen durch Baron von Gültlingen derentwegen agirt worden, hinlängl. Notiz hat, auch daher keinem Gelehrten die Sache expliciren kann, vor eine Resolution schicken wird, kann mir leicht einbilden. Sie wird vermuthlich so ausfallen wie Ew. selbstent sentiren, neml. so gleich dem venerabl. Mandat geziemende Folge zu leisten, und im übrigen uns protestando zu verwahren, allein so gern ich auch das neml. thun möchte, so verpflichtet mich meine Honeur und Gewissen meine obacula hierdurch zu communiciren und zu bedenken zu geben.

1.) Lassen wir den berufenen Pfarrer Müller der so viele Aergers muß schon der hiesigen Gemeind gegeben, die Kanzel wieder besetzen, ehe er sich gebessert, so müssen wir schnurstracks wider unser Gewissen handeln.

2.) Unser Gegentheil wird dadurch in unsere Possession der *Episcopal Jurium* gesetzt, und er und der saubere Pfarrer werden ihre Chicanen, so lang continuiren und aufs höchste treiben, daß wir nichts als das *Jus murmurandi* übrig behalten, und in *petitorio* lange Zeit seuffzen dürfen, ehe wir dem höchsten Richter unsere Nothdurft hinlängl. vorzutragen im Stand sind. Man weiß ja wie heutiges Tages die Hrn. Chicaneurs den Richter aufhalten und hinter das Licht führen können.

3.) Unse obnehin durch unsern Gegentheil und Pfr. Müller aufgewiegelte Unterthanen, würden bey dieser schleunigen Veränderung sich weiß nicht was als weiter weiß machen lassen, und vollends gar allen Respect und Gehorsam verlietren, so daß wir gezwungen würden selbst wider Sie kostbare Proceß zu führen. Ich halte davor, unter 2. Uebeln muß man das geringste erwählen. Ich bin zwar bekannter maßen kein Jurist, und weiß nicht, ob wir im Stand seyn können, die angelegte Strafe durch Vorstellungen uns abzubitten, allein gesetzt wir müßten auch die angelegte Strafe würfl. bezahlen, und es hälfe weder Bitten noch Betten; So versichere ich offenherzig, daß vor meinen Theil solches mit viel größerm plaisir thun und geben würde, als mich obigen Besorgnissen wider besser Wissen und Gewissen zu exponiren.

Das schlimmste bey unserm gegenwärtigen Umständen mag wohl dieses seyn, daß wir nicht vest auf einem Sinne bleiben. Welches doch aparte bey *Episcopal*sachen billig seyn sollte, *Dixi cum ceteris paribus*

c.) Aus einem fernerem Schreiben des Zehrn. von Bernerdin an den Hrn. General von Jungkenn vom 13ten Octobor 1761. wegen eben dieser Sache, nach No. 28.

Ob wohl vieles auf Ew. Hochwohlgebl. mir gütigst communicirte Gedanken über mein letzteres *pro memoria* zu erinnern wäre, so gebe solches Weitläufigkeit zu vermeiden vorbey: Nur kan zu

Num. 28.

mein und der Meinigen Sicherstellung nicht ohnbeantwortet lassen, was Euer wegen der hiesigen und de facto unternommenen Prozedur mit dem Pfarrer zu melden belieben; ich vor meinen Theil sehe zwar solche gar nicht vor hiesig an, sondern glaube vielmehr steif und fest, daß wir als von Gott und dem Kaiser gesetzte Episcopi hierdurch unserm Gewissen ein Genügen gethan haben; mich freuet aber noch, daß Euer zc. erleuchtete Gedanken zuerst selbst dahin giengen, daß wir mit Ernst den Pfarrer Müller in ein besseres Geleits bringen müßten, auch sogar mich einer Nachlässigkeit hierinnen beschuldigt, weil ich seine Befordre so lange zugehoben, nach der Hand aber Selbst den B. Gültling angefrischet, solches ins Werk zu setzen, (*) welcher ja gleich anfängl. sich heraus gelassen, daß solches viele Weitläufigkeit setzen werde, sich aber dennoch als ein unerschrockener Steuermann an das Ruder gestellet, und dasjenige, was indessen verlossen, alles mit Euer zc. Consens ins Werk gesetzt, wie dann ja Hochdieselben sowohl nach Sonthem als Stuttgart auch in meinem Nahmen die Unterschrift gütigst besorgt, und also alles ratificirt haben, (***) worvor nochmalen allschuldigt gehorfamsten Dank ersatte. Gestern Nachmittag hat mir B. v. Gültling dasjenige Schreiben so er an das höchstpreisl. Kammergericht nach Wezlar projektirt gezeigt, welches sich gewis vor Meister und Gesellen darf sehen lassen, ich bin überzeugt, daß, wann es Euer zc. lesen, es hochdenenselben ebenmäßig gefallen muß, abermal eine Probe, daß wir wahrhaftig den ehrlichen B. Gültling nöthig haben. Welcher Jurist würde uns in einer so kurzen Zeit solches haben bewerkstelligen können, ohne hinlängliche Information zu haben, und wer würde einem solchen alle diejenige Acta in Kopf gebracht haben, die zu dieser Arbeit unumgänglich nöthig sind? Mit der Hülfe Gottes und mit unermüdetem Fleiß des B. Gültlings werden wir allezeit bey unserer gerechten Sache einen günstigen Richter finden, wann man ihn ungestört machen läßt. Freylich sind alle Proceße kostbar, wie wir leyder hier genug erfahren, also wird dieser Episcopalproceß auch nicht davon auszuschießen seyn, aber lieber denselben also geführt, daß er bald ausgehen muß, als sich lang mit Advocaten zu schleppen, die gerne alles auf die lange Bank schieben, und nur immer zupfen, und rupfen, wie bisher, ehe B. Gültling in unsere Gemeinschaft getreten, zu unserm größten Schaden geschehen ist. zc.

Nim. 29.

d.) aus einem sehr lebhaften Schreiben von eben demselbigen an den Frhn. von Gültlingen vom 17ten Octob. 1761. nach *Nim. 29.* bey Gelegenheit da der Frhn. von Gültlingen, statt der bisherigen charte blanche, ein anderes plein pouvoir zu Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nach seiner eigenen Vorschrift verlangte, welches von dem Frhn. v. Wernerdin willig unterschrieben, von den andern Frn. Mitinteressenten aber die Unterschrift verweigert wurde:

Leuten

(*) S. obige Schreiben sub No. 4. u. 7.

(**) S. obige Schreiben sub No. 8. und 9.

Leuten die mit Vorurtheilen beladen sind, ist weder zu rathen noch zu helfen: gegenwärtiger Anschlag (vom Hrn. von Harling) welchen erst gestern Nachts erhalten, kann solchen Satz beweisen, du hast aber solches selbstn bishero genug erfahren, *in fine* aber werden sie doch bekennen müssen, daß sie unrecht daran waren, laß sie spotten! Laß sie lachen! es wird nicht lang währen, so geben Sie uns recht, und sollten Sie auch zeitlebens nicht zur Erkenntniß kommen, so wird doch die Nachwelt solches thun müssen, drum laß dich nichts iree machen, und zeige, daß du dasjenige so du mit so grossem Ruhm angefangen, auch im Stand bist auszuführen, sonst wird ihre Glorie unerträglich und der Schaden auf unserer Seiten unerseßlich seyn. Verge mein lieber Verge! und verlaß den nicht, der von Herzen aufrichtig ist und bleibet &c.

e.) auß einem Schreiben von dem nemlichen Hrn. von Bernerbin an Hrn. von Harling wegen eben diesem Umstand, vom 26. Septembr. 1761. nach Num. 30.

Num. 30.

Von des B. Gültlings Ehrlichkeit, honetten Denckungsart, und *Capacité* bin hier durch so viele Proben vollkommen überzeugt worden, daß mich solche (neml. die Unterschreibung des *plein pouvoirs*) niemals reuen kann noch wird, sondern ich habe mit recht gutem Vorbedacht zu mein und meiner Nachkommen Bestem solches mit geruhigem Herzen thun können, sollen und müssen, um so getroster, da er selbstn ein Mitinteressent, Vetter, Bruder und aufrichtiger Freund von mir ist, und allezeit honnet denken wird, auch nach seinem ganzen Charakter nicht anders kann. Wie viele Unordnungen hat derselbe allhier mit der Hülfe Gottes in so kurzer Zeit abgestellt, und in Ordnung gesetzt, welche alle ehevorige Hrn. Federstecher, nach Absterben des ehrlichen alten Zinken, so viel Jahre mit enormen und doch wenig genutzten Kosten, zu meinem, da ich *in loco* hier war, meist alleinigen gelittenen Chagrin, und unser aller unwiderbringlichen Schaden haben hangen und uns darinn zappeln lassen. Wann man schiffen will, muß man warlich nicht immer laiviren, sondern die Seegel ausspannen, und den Hafen zueilen, aparte wann man guten Wind hat, dann ereignet sich eine Windstille, so kann der Proviant ausgehen, und das Schiff samt der Equipage gehet zu Grund, wüßten meine Hrn. Mitinteressenten sowohl als ich, was zu unserm Frieden diente, so würden Sie dasjenige was ich gethan, ebenmäßig nicht unterlassen, und dadurch unsern meisterhaftesten Steuermann disgowirt haben. Wen könnten wir ehrlicher zu diesem Geschäft ausfindig machen? und wer würde dieseljige *vigilance* haben? als eben der B. Gültlingen, der die ganze Sache im Kopf hat, selbst dabey interessirt ist, und den ganzen Schlander versteht, und wer von uns würde einem andern die hinlängl. Information geben können, wie und auf was Art B. Gültlingen

gen inzwischen agitir, und durch theils geheime freundschaftl. Correspondenz die Sache incaminirt hat. Er selbst wird erlicher weder wollen, noch letzteres per honneur können. Ich bin nun in das 22te Jahr hier, und bin der einzige von meinen Hrn. Mitinteressenten gewesen, der ohne mich zu rühmen, die hiesige Umstände ein wenig hat kennen lernen, würde ich meine Correspondenz mit meinen Hrn. Schwägern aufbehalten haben, so würde klar beweisen können, daß ich schon längstens die Sache gerne so angegriffen hätte, wie wirklich der B. Gültling zu Werk gehet, und ich weiß gewiß, daß wir indessen viele 1000. fl. würden erspart und unsere Strittigkeiten schon längst zu gewünschtem Ende gebracht haben. Euer zc. nehmen mir nicht übel, daß so viel von dieser Sache schreibe, und alles widerhole, was meist schon mündl. in Egelsen vorgebracht, allein wessen das Herz voll ist, geht der Mund über, und ich repetire solches um so lieber schriftl., daß auch die Nachwelt noch sehen kann, daß ich es gesagt. zc.

f.) aus einem Schreiben von eben demselbigen an den Fzhrn. von Gültlingen vom 8ten Jan. 1762. worinn ersterer sogar dem von Gültlingen die hinterlassende Seinigen anempfiehlt, wenn er sterben sollte, nach Num. 31.

— Ich kann, wegen meinem noch als anhaltenden grausamen Husten, nicht aus dem Hause, wenn nicht der Frühling Besserung bringt, so wird meine zerbrechliche Hütte wohl bald einfallen, verlass alsdann die meinigen nicht, Gott wirds dir vergelten, und glaube daß bis ins Grab bin zc.

g.) in einem Schreiben an den Fzhrn. von Gültlingen vom 8ten Juni 1762. nach Num. 32.

— Ich würde der undankbareste von der Welt seyn, wann nicht von ganzem Herzen wäre zc.

§. 8.

So mußte auch der gemeinschaftlich Wohensteinische Amtsvogt Schwend zu Adelmansfelden in seinem Schreiben an den Hrn. v. Harling vom 23ten Jan. 1765. dem Fzhrn. von Gültlingen wegen der berichtigten Pfarrsache aus eigenem Antrieb das Wort reden wie Num. 33. erzehlet, woraus zugleich so wie auch aus einigen vorhergehenden Beysagen, zu ersehen ist, daß zwar zuweilen Dissidien unter den Wohensteinischen Erbintressenten vorgefallen sind, daß aber der Herr von Gültlingen daran nicht Schuld trage.

— Und da Ewr. zc. von der Nachlässigkeit, Bosheit, und der ungeistlichen gewissenlosen Aufführung des Pfarrers Müllers noch nicht vollkommen informirt seyn werden, so habe die bey R. R. H. Rath eingeegebene Klagschrift contra die Hochgräfl. Limburg. Appodialerben copiren lassen, und hier beylegen wollen. Hochdieselbe werden daraus abnehmen können, daß diejenige Herrschaften, welche den elenden Zustand hier mit Augen ansehen müssen, ohnmögl. anders procediren können, ohne die Herrschafft. Autorität, Recht und Gerechtigkeiten, und

und sowohl seine eigene als der Unterthanen Seele und Seeligkeit in die Schanz zu schlagen. Es haben auch vornehme und große Leute sowohl in Wezlar als in Wien geäußert, daß der Pfarrer noch ein weit mehrers verdient habe, nur hätte man mehr bey der rechtl. Ordnung bleiben sollen, allein wann auch hierinn der Sache zu wenig geschehen (wäre), so kann doch dieses die böße Sache des Pfarrers nicht gut machen, er muß doch am Ende den verdienten Lohn noch empfangen; Euer ꝛc. nehmen mir nicht ungnädig, wann ich offenherzig schreibe, daß hochdieselben des Hrn. V. v. Gültlingen Ausdrücke, sie wollten vor den Riß stehen, und es müste vorher drunter und drüber gehen, gar zu genau nehmen, ein jeder ist selbstn Ausleger seiner Worte, und Se. Hochfreyherrl. Gnaden Hr. v. Gültlingen würden sich gewiß ganz anders expliciren können. Dann vor den Riß stehen, heist nichts anders, als einer androhenden Gefahr, Unglück oder Schaden möglichsten Einhalt thun, oder, bey den hiesigen Umständen, denen Limburg. Zudringlichkeiten und immer wachsenden Nachtheil nach allen Kräften widerstehen; die Expression hingegen, es müste alles drunter und drüber gehen, ehe es gut werde, will nur so viel sagen, man müste dem Hochgräfl. Hauss Limburg, gleichwie dasselbe gegen Bohenstein auch thut, alles strittig machen, und an Adelmansfelden lediglich nichts eingesehen, wann es auch schon zuweilen einen Sturm darüber absetzen sollte ꝛc.

Es wäre also allerdings zu hart, wann man diese patriotische Gesinnungen also auslegen, und die Folge daraus ziehen wollte, als ob Se. Hochfreyh. Gnaden Hr. v. Gültling auf sich genommen hätten, vor den glücklichen Ausgang des Processes zu stehen, welches doch niemand thut, noch thun kann, weil aller Ausgang vom Proceß ungewiß ist; Wie man hier leyder ein ganz neues Exempel an dem Dnizischen Proceß hat Wann Euer ꝛc. gar von der Sache hätten seyn wollen, so hätten gleich vom Anfang ganz andere precautions genommen werden müssen, welches aber nunmehr in der That zu spät ist; Hochdieselben dürfen sicher glauben, daß weder des Hrn. Gen. von Jungkenn Excell. noch Se. Hochfreyherrl. Gnaden-Hr. von Bernerdin mitzählen würden, so sie doch bis diese Stunde gethan, wann sie sich nicht vor schuldig erkenneten. Dieses sind meine unpartheyische Pflichtmäßige Gedanken, womit ich nichts anders als die so nöthige Harmonie und Freundschaft unter denen gesamten hohen Hrn. Interessenten zum Endzweck habe ꝛc.

S. 9.

Selbst der jeso in alles Unheil wider den Fzhen. von Gültlingen miteingesochtene Kanton Kocherische Konsulent Klog bezeugte die großen Verdienste des Fzhen. von Gültlingen, welche er sowohl als die Bohensteinische Mitinteressenten demselben nachrühmen müßten, in seinem Schreiben vom 15ten Sept. 1761. sub Num. 34 bey der schon oben angeführten Gelegenheit, da einige der Bohensteinischen Mitinteressenten sich das weitere plain pouvoir so wie es der von Gültlingen an sie verlangte, zu unterschreiben auf gegnerische Verhehung geweigert hatten:

Num. 34

Nun kann Ewr. in Unterthänigkeit versichern, daß derjenige unermüdete Eifer und Fleiß, welchen Hochdieselben in denen so wichtigen Gemeinschaften bishero so rühmlichst erwiesen, und die ganz ausnehmende Verdienste, welche Hochdieselben Sich hierinn bereits schon erworben, von dero hohen Hrn. Mitinteressenten gewiß nicht mißkannt, vielmehr, nach der mir vorgelegten Correspondenz, mit allen gebührenden Lobeserhebungen aufrichtigst angepriesen werden.

Ob und wie ferne aber denen Eingangs gedachten hohen Hrn. Mitinteressenten die verweigerte Unterschrift eines solchen Mandati cum libera nach dem von denenselben bishero gegen Euer zc. bezigten besondern Zutrauen, verübelt werden könne? Darcin will ich mich dormalen nicht einlassen, sondern die Sache von einer andern Seite her betrachten, und Hochdenenselben respectuos zu Gemüthe führen, wie ich bey mir vest überzeugt bin, daß Hochdieselben sich dadurch selbstem dem größten Nisico aussetzen.

Die mit der besten Ueberlegung genommene Maasregeln reuffiren bisweilen nicht allemal, Euer zc. haben es mit Präpotenten und hitzigen Nachbarn zu thun; Es können sich mithin leichtlich Vorfälle ereignen, wo man weder Zeit noch Gelegenheit hat, die dagegen zunehmende mesüres genugsam zu überdenken, und in solchen Gelegenheiten auch von einem sonst in Geschäften geübtesten Mann Fehler begangen werden, oder auch die beste Maasregeln durch einen Zufall unglücklich ausschlagen.

Euer zc. bewohnende gründliche Einsicht, und erlangte Erfahrung lassen mir keinen Zweifel übrig, daß Dieselben dieses wiederum zu redresiren im Stande seyn werden; Allein, da wir gleichwohl Menschen sind, und ehe das geschehene redresirt worden, sterben können, würde man sich nicht an die hinterbliebene halten, und von ihnen die allenfallsige Entschädigung verlangen, oder ihnen sonst vielfältigen Verdruß verursachen können?

Euer zc. sind allzu erlauchet, als daß Hochdieselben mir darinnen entsprechen sollten, daß es wenigstens nicht räthlich seye, so viele Gefahr und Verantwortung auf sich allein zu nehmen. zc.

§. 10.

Da nun aus alle den bishero angeführten Zeugnissen von den eigenen Hohensteinischen Mitinteressenten, und andern die ihn am genauesten kannten, erhellet: Wie der Frhr. von Güttlingen es leider mehrentheils mit solchen Leuten zu thun gehabt habe, wegen deren Charakter auch Mangel der Einsichten und Wissenschaften; besonders unter mancherley kritischen Umständen, leicht Uneinigkeiten entstehen konnten, und wie bey allen zuweilen entstandenen Mißhelligkeiten, wovon ohnehin niemand in der Welt immer befreiet bleiben kann, nicht nur der Frhr. von Güttlingen nicht Urheber gewesen, sondern andere seiner Mitinteressenten zc. dazu den Anlaß gegeben; ja ihn sogar zu Streitigkeiten aufgefordert haben, die er aber vielmehr abzulehnen; und in den Weeg der Ordnung einzuleiten als sich der gerechtesten Gelegenheiten zum Streit zu bedienen gesucht hat; Wie vor-

hero

hero eher als er in diese Gemeinschaft gekommen, die Dohenseinische Erbintressenten mit schweren und wichtigen Processen beladen gewesen, die ihnen viele Sorgen und Unruhen und ohne Fortgang und Nutzen schweren vergleichlichen Geldaufwand verursacht haben, welche ganze Last Sorge und Mühe der Fzhr. von Gültlingen zum Vortheil aller seiner Miterbintressenten auf sich genommen, mit bester Approbation besorgt, und es darinn mit Ersparung vieler Zeit und Kosten viel weiter als alle vorherige Mandatarii gebracht hat: also daß sie selbst bekennen mußten, wie vieles sie ihm zu verdanken hätten, und daß sie ohne ihn den größten Schaden würden haben erleiden müssen, wie sie von ihm selbst bekennen, daß er in Adelmannsfelden in kurzer Zeit viele Unordnungen abgekehrt und in Ordnung gesetzt habe; wie sie ihn allesamt ihren gewiß grundehrlichen Mitintressenten nennen, auf den sie sich wegen seiner sehr guten Qualitäten, und bey ihnen gemachten vielen Meriten getroßt in allen Vorkommenheiten verlassen dürften; Den sie aus vollkommenem Zutrauen in dessen schon vielfältig erprobten besonderen Fleiß, Geschicklichkeit rechtshaffenste Besinnungen und wahre Redlichkeit zu ihrem plenipotentiaro erbeten hätten; Ihn ihren aufrichtigen Freund nennen, auf dessen Geschicklichkeit Einsicht Erfahrung und Capacite sie sich ganzlich verlassen; in seine Einsicht Sorgfalt und rühmlichste Assistenze alles Vertrauen in ihrer Noth setzen; Ihn für denjenigen hielten, der allein unter ihnen im Stande sey für den Miß zu stehen; der in ihren Angelegenheiten viel löblich und gutes zu wege gebracht; dem sie alle für seine Geschäfte dankbar seyn müßten; und der nach seinem ganzen Charakter nicht anders als honette denken könne;

Es widerlegt sich hierdurch aller gegnerische Lerne von dem ähblen Gemüthscharakter Zank- und Processucht, und was für schändliche Andichtungen mehr ihm von seinen Gegnern haben aufgebürdet werden wollen, und alle seine Feinde, die ihm dergleichen, zu vorfälliger Abschneidung seiner Ehre und Credits, haben nachsagen wollen, stellen sich nun dadurch als die strafwürdigste Calumnianten dar, und ergiebt sich aus so öfteren eigenen Bekännnissen zugleich mit, daß nicht nur diese sämtlich Dohenseinische Miterbintressenten den Fzhrn. von Gültlingen jederzeit als ihren Miterbintressenten anerkannt haben, sondern es erhellet noch fernner aus dem Ausdruck eines Schreibens, welches die Ranton Rokerische Ritterschaft unter dem 9ten Juli 1762. an des Hrn. Reichshofraths Prääsidenten Grafen von Harrachs Excell. erlassen hatte: *Num. 35.*

Num. 35.

Es hat uns unser Mitglied Baron von Gültlingen als Dohenseinischer Erbintressent und Mandatarius mit mehrerem bezwecklich zu erkennen gegeben, was derselbe sowohl als seine übrige Mitintressenten während des bey einem höchstpr. Reichshofrath in reſtitutorio befangenen und bishero eifrigst betriebenen bekannten Hauptprocesses contra die gräf. Limburgische Allodialerben, die zu unserm Ranton colledable Herrschaft Adelmannsfelden betr. vor gewaltsame Bedrückungen von seinem Präpotenten Gegentheil erleiden müssen etc.

daß auch die Ranton Rokerische Ritterschaft den Fzhrn. von Gültlingen jederzeit für einen Dohenseinischen Miterbintressenten anerkannt habe, folglich gänzlich falsch sey, wenn die dormaligen Gegnere den Fzhrn. von Gültlingen für einen Fremden in dieser Herrschaft haben ausgeben wollen.

S. II.

Um nun wieder auf den Hauptendzweck, die Nichtigkeit der Alienation aus der Gemeinschaft zu Adelmansfelden, zurückzukehren, so hat man bey der 4ten Seite der gegnerischen Beleuchtung weiter zu bemerken: daß man nicht sowohl aus derjenigen Gemeinschaft, worinn Adelmansfelden, nach dem Tode des letzteren von Bohenstein, von dessen Allodialerben noch eine zeitlang nemlich bis zu der beschenehen Theilung, in communione besessen worden ist: sondern vielmehr aus der Art und Weise der Theilung: und demjenigen was dabey in Gemeinschaft zu belassen für rathsam und hingegen zu vertheilen als undienlich und unter gegenwärtigen Umständen ohnmöglich erachtet worden ist, die Folgerung auf den unerlaubten Verkauf an einen Fremden gezogen hat. Dann von jener ersteren Gemeinschaft ist, nachdeme solche durch die Theilung in gewisser mase aufgehoben worden ist, jeso keine Rede mehr; diejenige Gemeinschaft aber, welche bey der Theilung belassen: und durch die Theilungsrecessse besätiget worden ist, hat in gedoppeltm Betracht den stärksten Einfluß auf die gegenwärtige Sache:

Denn einmal bliebe durch die Unzertrennlichkeit der gemeinschaftlichen Sachen und gerechtfamen mit denen vertheilten Stücken, die ganze Herrschaft Adelmansfelden immerzu in nexu communionis und schon daraus fließt in seiner besten rechtlichen Ordnung, was Eingangs disseitiger Erklärung der Theilung und Theilungsrecessen deductet worden ist, daß nemlich schon allein aus dem Grund der Gemeinschaft und condominii ein condominio nicht erlaubt sey, seinen Antheil ohne die vollkommene Bewilligung aller übrigen Mithern an einen Fremden zu verkaufen, sondern bey einer solchen unerlaubten Veräußerung, einem jeden condominio das jus prohibendi zusehe, adeo ut prohibitio unius condomini vim habeat majorem, quam plurium concessio.

Andernthails hat aber auch eine Theilung von der Form wie diese unter den Bohensteinischen Erbintressenten geschehen ist, schon an und vor sich selbst naturam fideicommissi, wie dieses in der Erklärung der Theilung und Theilungsrecessen §. 29. gezeigt worden ist. Es mag auch dem Verfasser der Beleuchtung so weit über seine rechtliche Begriffe gehen als es immer will, so bleibet dennoch richtig

quod etiam per divisionem heredum, sive bona dividant tanquam fideicommissio subiecta fideicommissum probetur

KNIPSCHILD de Fideicom. famil. illustr. Cap. 14. num. 51. interdum quoque fideicommissum ita constituitur, ut emolumentorum & fructuum perceptio dividatur, ipsa tamen regalia & jurisdictionis substantia apud omnes in solidum maneat

Id l. c. cap. 6. num. 319.

Es wäre also diese Art der Theilung an sich, und diese communio und condominium allein schon hinlänglich einen jeden Fremden zu erschüttern, wenn auch nicht einmal die so triftige Verordnungen in den Verträgen noch weiter vorhanden wären.

S. 12.

Der gegen dieses condominium gemachte Einwurf, daß diese Gemeinschaft nur so lange hätte andauern sollen, bis über die gemeinschaftliche

the corpora eine weitere Abtheilung würde vorgenommen werden, folglich nur eine communio ad tempus sey, ist ganz unerheblich, und folgt auch gar nichts daraus:

Dann 1.) bestehet diese Gemeinschaft wirklich jeso noch; Alles was also ex communione gefolgert worden ist, hat auf den vorliegenden Fall seine obnabweichliche Anwendung, wenn auch die Gemeinschaft in Zukunft aufgehoben werden könnte.

2.) Sind auch die Worte:

bis über die vorbehaltene gemeinschaftliche corpora eine weitere Abtheilung würde vorgenommen werden,

nicht also zu verstehen, daß es bloß auf der Erbintressenten ihr Belieben ankäme die Gemeinschaft gänzlich aufzuheben; dann sonst würde dieses ohnefehlbar damals gleich bey der Theilung geschehen seyn, indeme die sämtliche Erbintressenten schon damals wohl einsähen, was die Gemeinschaft für Beschwerlichkeiten habe. Sie würden also damals die Beschwerlichkeiten und Unkonvenienzen der Gemeinschaft nicht nur in etwas elucirt, sondern sich derselben, wenn es möglich gewesen wäre, viel lieber gänzlich entladen haben. So lange nun diese Umstände noch obwalten, solange ist es auch immer noch ohnmöglich, diese Gemeinschaft aufzuheben, und folglich ist, ohneachtet jener Stelle in den Theilungsrecessen, die Gemeinschaft, sie mag so beschwerlich seyn als sie immer will, eine communio necessaria.

Diese Umstände aber und der Hauptgrund warum bis hierher die weitere und gänzliche Abtheilung nicht möglich gewesen ist, beruhen eines theils in den gemeinschaftlichen Processen über diese Herrschaft, wobey alle Mitintressenten bis zu deren gänzlichen Austrag sowohl die Kosten zusammenschießen als auch den Vortheil oder Schaden daraus erwarten müssen, auch nach dem in den Theilungsrecessen ausgemachten Rechte vorher keiner davon abgehen kann, ohne deßfalls Eviction zu leisten. Andern theils aber und hauptsächlich, wie aus dem schon anderwärts debucirten abgenommen werden kann, in der Menge der Mitintressenten, und die gänzliche Abtheilung kann nicht ehender möglich werden, als bis weniger Mitintressenten Besizere dieser Herrschaft geworden sind, wodurch folglich jeder Mitintressent einen beträchtlicheren Antheil daran bekommt so daß er mit Nutzen die gemeinschaftliche Sachen und Gerechtsamen ic. allein genießen und ausüben kann. Eben daraus aber leuchtet wieder ein Grund hervor, wie sehr die Bohemsteinische Erbintressenten nöthig haben, darauf zu trachten, daß die Anzahl der Theilhaber in dieser Gemeinschaft sich lieber verringern als vermehren möge, und wie viel mehr sie nöthig haben, zu verkauffende Antheile an sich zu erkaufen, als noch gar durch Einmissetzung fremder Herrschaften sich einer ewigen Sclaverey der Gemeinschaft auszusetzen.

§. 13.

Daß durch den Onzischen Proceß vieles von den gemeinschaftlichen corporibus oder ein Drittheil von der ganzen Herrschaft Adelmansfelden seze abgerissen worden, wobey ein Theil noch jeso mit denen von Onz in Gemeinschaft besessen werde, macht ebenfalls hier nicht das mindeste Präjudiz: Dann

1.) stunde die Aufnehmung deren von Onz nicht in der freyen Willkühr der Bohensteinischen Erbintressenten, sondern denen von Onz wurde, aus einem anmaßlichem regredient Erbrecht, ein Drittel dieser Herrschaft zuerkannt und solche executive darein immittirt, die von Bohensteinische Erbintressenten behaupten hingegen noch, daß jene gegen zwey Rotweilische und zwey Reichshofrätliche Urtheile, auch gegen die noch überdiß zum Besten der Bohensteinisch: männlich: und NB. weiblichen Posterität und deren Erben: und Erbnehmen zur Wohlfahrt eingegangene klare Renunciacion und sowohl von Kayserl. Reichshofrath als Kanten Kocher Konfirmirte Verräge, bey dem höchstpreißl. K. und R. Kammergericht ergangene Urtheil, in Rücksicht solcherley: und all übriger *fundamentorum* allzu gravirlich sey, und haben deswegen das *remedium revisionis* in besser rechtl. Ordnung ergriffen, hat aber das höchstpreißliche K. Kammergericht jene triftige exceptiones worauf die von Bohenstein schon in Rotweil und nachhero bey K. R. Hofrath obgesiegt hatten, ja auch die weitere exceptiones rei judicate & transactionis nicht attendirt; wie viel weniger würde Höchstbasselbe, um den Einwand: daß die von Onzische Immission denen von Bohensteinischen Erbintressenten, wegen der Gemeinschaft so beschwerlich siele, sich bekümmert haben, welche Exception bey jener Sache auch an sich selbst nicht von der mindesten Erheblichkeit war.

Wird aber nun

2.) in der gegnerischen Beleuchtung selbst fürgebracht, daß zwischen den Bohensteinischen Erbintressenten und von Onz in der Herrschaft Adelsmannsfelden noch bis dato vieles in Gemeinschaft sey, so bestärkt sich ja eben hierdurch die Nothwendigkeit der Gemeinschaft noch vielmehr; indeme leicht abzunehmen ist, daß die von Onz, weil sie den von Bohensteinischen Erbintressenten wider Willen aufgedrungen worden sind, ihnen in der Gemeinschaft noch weit beschwerlicher seyn müssen.

§. 14.

Daß die Herrn Ehegemahls derer von Bohensteinischen Töchtern und sofort auch die Ehegemahls von dieser ihren Töchtern nicht aus der Familie von Bohenstein geboren worden sind, und daß auch noch in Zukunft, durch Verheurathung weiterer Töchter, andere Cavalliers in diese Herrschaft kommen können, ist keinem Zweifel unterworfen; allein dieses ist abermals eine nothwendige Aufnahme derselben, die aus dem gemeinschaftlichen Endzweck der sämtlichen Erbintressenten herfließet, und wogegen keinem Mitintressenten und Condomino ein jus prohibendi zustehet.

Den sämtlichen Bohensteinischen Erbintressenten, so wie sie zur Zeit der errichteten Theilungs Recessen lebten, und ferner existiren werden, war: und ist erlaubt, die Erhaltung ihrer Nachkommenschaft, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, zu befördern; sie errichteten nun ihre dahin abweckende Verträge ohne vorzügliche Rücksicht auf das männliche Geschlecht und ohne Ausschließung des weiblichen, es siehet also dieserwegen den Töchtern keine Hindernis in dem Wege, daß sie nicht ebenfalls an dieser Herrschaft Theil nehmen und sich darein verheurathen könnten, allein hieraus folgt keineswegs, daß sie darum auch jeden Fremden

den der diese Erbinteressenten von Haut und Haar nichts angehet sub quocunque titulo in ihre Gemeinschaft aufnehmen müßten, sondern es folgt vielmehr eben hieraus das Gegentheil: daß nemlich, weil schon durch Verheurathung der Töchter die Condomini sich mehr vervielfältigen, es in Rücksicht auf das zum Endzweck gelegte Wohl der Familien von sämtlichen Erbinteressenten, um so viel weniger möglich sey, Fremde in diese Herrschaft aufzunehmen, damit nicht der Condominorum Antheile immer weiter verringert und das Erbgut zum größten Nachtheil der Erbinteressenten endlich ganz durch Fremde entrispen werden möge.

§. 15.

Falsch ist es ferner, ad pag. 5. der gegnerischen Beleuchtung: daß ein jeder Condominus in der Herrschaft Adelmannsfelden für sich allein, so viel Recht auf einen jeden andern käuflich transferiren könne, als viel er dormalen daran besitzt &c. &c. dann dieser Satz widersreitet nicht nur den klaren allgemeinen Gesetzen, wovon in der disseitigen Erklärung der Theilung und Theilungs Recessen §. 17. seq. das mehrere aus- und auch schon insbesondere der Lex Sabinus angeführt worden ist, welcher gegen solchen Satz klar befägt:

in re communi neminem dominorum facere quidquam invito altero posse. Unde manifestum est, prohibendi jus esse.

Sondern er ist noch außer dem den besondern Verträgen der Bohensteinischen Erbinteressenten schnur stracks zuwider, immaßen schon in ebenzürhrter Erklärung ohnumstößlich gezeigt worden ist, wie in jenen Theilungs Recessen ausdrücklich und auf das triftigste desfalls verordnet worden sey, daß nicht ehender mit einem Fremden einen Kauf abzuschließen permittirt seyn solle, als bis die übrigen Condomini zu einem solchen Antheil gar nicht Lust hätten.

§. 16.

Daß denen Bohensteinischen Erbinteressenten die Macht zugestanden, Verträge über einen erlaubten Anhalt, wie sie hier im Mittel liegen, zu errichten, darüber ist gar kein Widerspruch, daß auch solche Verträge, welche unter den Bohensteinischen Erbinteressenten, als allesamt vernünftigen Leuten errichtet worden sind, und deren ganzer Anhalt als vollgültige Handlungen, die nicht nach dem eigenen Willkühr des einen oder andern allein wieder können aufgehoben oder gar zernichtet werden, gelten müssen, und keine Kinderposen und Bubengeschwäße seyen, lehret ebenfals schon die gesunde Vernunft, noch mehr aber sagen die Rechtsgelahrten, ohne besondere Rücksicht, die nur auf fideikommissarische Verträge ihre Anwendung fände, sondern aus allgemeinen principis die auf alle Arten von pactis inter personas illatres ihre Anwendung finden: daß nemlich Verträge unter solchen Personen wie diese von Bohensteinische Erbinteressenten sind und waren, aut ex autonomia aut vi jurisdictionis wahr und unveränderliche Gesetze und Statuten wären, gegen welche jede contraventio null und nichtig sey, wie in disseitiger Erklärung der Theilung und Theilungs Recessen mit mehrerem gezeigt worden ist;

Es erhellet also von selbst, daß diese vorliegende Verträge, welche denen Bohensteinischen Erbinteressenten zu errichten erlaubt waren und von ihnen

ihnen in bester Form Rechtens errichtet worden sind, ganz unverbrüchlich müssen gehalten werden, und jede Contravenio gegen deren Inhalt null und nichtig sey, wenn sie auch nicht einmal fideikommissarische Verträge wären.

Das aber auch durch diese Verträge ein wahres Fideikommiss angeordnet worden sey, ist in disseltiger Erklärung der Theilung und Theilungs Necessen ohnumstößlich dargethan worden, wohin man sich ein für allemal für jetzt und in der Folge bezogen haben will.

§. 17.

Der präliminar Einwurf der in der gegnerischen Beleuchtung pag 6. gegen die Existenz des Fideikommiss gemacht wird: daß nemlich der Wohensteinische Mannstamm erloschen, und lauter foemina vorhanden waren, die nubendo aus der Familie heraus und in andere getreten wären, aus welchem Grunde von keinem Fideikommiss bey der Wohensteinischen Familie mehr die Rede seyn könne, ist von gar keiner Erheblichkeit, dann

a.) würde es nach Absterben des von Wohensteinischen Mannstamms ein ganz anderes seyn, wenn von denen ehemaligen Herrn von Wohenstein ein Fideikommiss per testamentum aut pacta lediglich zum besten ihres Mannstamms wäre errichtet gewesen und man darauf in gegenwärtiger Sache sich gründen wollte: In solchem Fall könnte die Frage, ob eine solche Verordnung annoch jetzt in ihrer vollgültigen Kraft sey, wohl leichter in Widerspruch gezogen werden; Allein dieses ist hier der Fall gar nicht, sondern hier ist die Rede von Verträgen, welche erst nach Absterben des Wohensteinischen Mannstamms - und lediglich unter denen Wohensteinischen Erbinteressenten - nemlich denen Wohensteinischen Töchtern und Enkelinnen und deren Herrn Ehegemahls selbst errichtet worden sind und welche die jetzt lebende und resp. litigirende Wohensteinische Erbinteressenten selbst unter sich errichtet haben.

b.) Die Erben der Herrschaft Adelmansfelden, nach Abgang des Wohensteinischen Mannstamms, waren zwar lauter Frauenpersonen, welche, durch Verheurathung an andere Cavalliers, aus der Wohensteinischen Familie tratten, allein diß hinderte nicht, daß sie nicht das dominium plenum cum exclusione omnium aliorum bekommen - und folglich sie samt ihren Herrn Ehegemahls die freye Macht und Gewalt gehabt hätten: über diese Herrschaft nach eigenem Gefallen zu disponiren.

Diese Wohensteinische Erbinteressenten mochten nun in eine Familie zusammen gehören, oder sich in mehrere Familien theilen, so handelten sie in beyden Fällen gegen niemands Gerechtfame, sondern sie hatten dazu die volle Befugnis, wenn sie über dieses ihr ererbtes Eigenthum, zu ihrem allerseitigen Besten - und pro conservatione ihrer Familien disponirten. Diese Befugnis stunde diesen Familien zusammen eben so gut als wie einer einzelnen Familie allein zu, und ob die Familie, zu deren Nutzen durch jene Verträge verordnet wurde, von Wohenstein heißt, oder ob sie von Jungkenn, von Gültlingen, von Harling und von Bernerdin hieße, ob diese Verträge immerzu allen diesen Familien zum Nutzen gerichteten, oder ob durch diese Disposition die Herrschaft Adelmansfelden mit der Zeit wieder auf eine von diesen Familien - und auf welche unter denselbigen sie zusammen kam, diß mußte wiederum einem jeden Fremden ganz gleichgültig seyn.

seyn. Die Verträge giengen nur eben sowohl auf conservacionem einer Familie als der übrigen, eben sowohl auf aller dieser Familien Nutzen als auf das Wohl einer jeden einzelnen Familie. Der Endzweck der Fideikommissen, die *conservatio familiae*, ist also hierin allerdings vorhanden.

Daß auch

c.) in diesen Verträgen nicht nahmentlich zum besten des Mannsstams dieser Familien verordnet worden ist, thut ebenfalls nichts zur Sache:

Dann obgleich bey den deutschen die Gewohnheit war und noch gilt, daß ordentlicher Weise bey Fideicommissen entweder allein oder doch vorzüglich der Mannsstamm bedacht wurde; so ist doch dieses kein *requisitum essentiale* des Fideicommisses, welches *salva ejus substantia* nicht ermanglen könnte, sondern es gehöret nur unter die *requisita naturalia*, welche zwar, wie z. E. hier von deutscher Gewohnheit wegen, ordentlicher Weise in den Verträgen pflegen enthalten zu seyn, und welche ansonsten die Art und Natur einer solchen Handlung mit sich bringt, wenns gleich nicht ausdrücklich bedingt ist, *quæ tamen conventione partium abesse vel mutari possunt*.

G. A. STRUV in *jurispr. Rom. german. Libr. III. Tit. 2. §. 5.*

Dann bey den Römischen Fideicommissen war die Verordnung zum besten des Mannsstamms keine Erfordernis. „Ja selbst in Deutschland sind viele Beispiele von Fideicommissen aufzuweisen, worinn die Erbfolge, nach ausdrücklicher Verordnung, zugleich mit auf die Frauenspersohnen gieng.

Dieses Kaiserl. und R. Kammergericht decidirte noch selbst im Jahr 1721. in Sachen der Gräfin von Wolfenstein *contra Sizzo*, zum Vortheil der weiblichen Succession in das von Lenerische Fideicommis.

LUDOLF Symphor. Tom. II. Consult. 6

auch ist bey

PRUCKMANN Vol. I. Consil. I.

der *Casus* anzutreffen: *ubi Comes in suæ filiaë pactis dotalibus eam tal pacto fideicommissio in commodum fratrum & sororum oneravit.*

§. 18.

Was nun die Einwendungen gegen den Inhalt der Verträgen selbst betrifft und daß dadurch kein Fideicommis solle errichtet worden seyn; so ist

ad A.) & pag. 6. der Beleuchtung in der Erklärung der Theilung und Theilungsrecessen §. 40. nota 6. gezeigt worden, daß die *facultas testandi* wie in *subtrato*, in *favorem* eines *ad Conservacionem Familiaë* errichteten Ehegattens, auch sonstigen Miterbintressenten, mit dem Fideicommis gar wohl bestehen könne.

§. 19.

Ad B.) pag. 7. der Beleuchtung ist gar keine Verantwortung nöthig, dann es ist hier nicht die Frage: ob, wenn in kurzer Zeit eine Linie dieser Erbintressenten aussterben sollte, die übrigen schon ohne besondere Verträge eben sowohl derselben nach dem *jure communi* succediren könnten, sondern daß diese *successio ab intestato* wirklich durch ausdrückliche Verträge

darum vestgesetzt ist, damit diese Herrschaften und Güter bey den Wohensteinischen Erbintressenten erhalten werden sollen. Um diesen Endzweck zu erhalten ist auch diese ausdrückliche Verordnung von darum nicht überflüssig, weil ja dieser Fall bey der einen oder der andern Linie sich erst in späteren Zeiten ereignen könnte, wo vielleicht sich zu einer solchen ausgestorbenen Linie nähere Verwandten als die sodann etwa noch existirende Wohensteinische Erbintressenten zusammen verwandt sind, melden und einen solchen Antheil an diesem Fideikommissgut in Anspruch nehmen könnten, welchem aber hierdurch ausdrücklich vorgebaut ist.

Was endlich von der alleinigen Succession des Mannsstamms bey Fideikommissen hier wieder fürgebracht wird, hat schon in obigem S. 17. seine Erledigung erhalten.

§. 20.

Ad C.) hafteten erstlich noch einige alte Schulden welche zu Führung der Processen hatten müssen kontrahiret werden, auf dieser Herrschaft, von diesen ware eigentlich hier die Rede. Sodann konnte man bey den schweren Processen dieser Erbintressenten nicht voraussehen ob nicht noch weitere Schulden zu kontrahiren nöthig wären. Endlich aber lehret auch die tägliche Erfahrung, daß die Geldaufnahme und Oppignoration mit dem Fideikommiss zu dessen Melioration und besserer Conservation allerdings bestehen könne, und es ist bekantet Rechtens, daß es gewisse Ursachen gebe, wo auch bey den strengsten Fideikommissen bey welchen die Oppignoration ausdrücklich verboten ist, solche dennoch Platz finden kann. Solchemnach kann also die Möglichkeit der Oppignoration und die desfallige fürgekehrte Vorsicht und Disposition, wie es mit allenfallsigen kontrahirten Schulden solle gehalten werden, zu einem Grunde der Nichtexistenz des Fideikommisses nicht angeführt werden, zumalen da wegen der Oppignoration in den Theilungsrecessen §. 3. ausdrücklich also vorgesehen worden ist, daß der Endzweck des Fideikommisses dadurch nicht vereitelt werden möge.

§. 21.

Ad D.) ergeben ohnehin schon alle die Umstände der Theilung, daß die Worte: es solle jeder Miterbintressent seinen Theil *pleno jure* haben und besitzen, so strikte nicht können genommen werden, und dieser Ausdruck *pleno jure* kann ja die in den Theilungsrecessen gemachte ausdrückliche Verordnungen und Einschränkungen ohnehin nicht aufheben, sondern soll nur andeuten, daß ein jeder Miterbintressent dasjenige was ihm allein zugescheilt worden und nicht in Gemeinschaft verblieben ist, auch *privative* zu benutzen habe.

§. 22.

Ad E.) ist in dieser Stelle der Theilungsrecessen, wie aus dem Context deutlich erhellet, nur allein von der Oppignoration die Rede, was nun diese Erlaubnis der Oppignoration betrifft, desfalls beziehet man sich auf das was in vorstehenden §. 20. gesagt worden ist, zurück, und will nur noch hierbey erinnern, daß die Wohensteinische Erbintressenten gar keine Ursache gehabt hätten, sich wegen der Oppignoration Befesse fürzusetzen und den Consens von allen Miterbintressenten zu erfordern, wenn sie nicht solches aus dem nemlichen Endzwecke gethan hätten, der auch der

Endz

Endzweck der Fideikommissen ist, überhaupt ist gegen die widrige Verbe-
 hungen des Inhalts der Theilungsrecessen um so vielweniger weitere Be-
 antwortung nöthig, als diese Theilungsrecesse in den quätionirten Punk-
 ten klar genug vorliegen. Nur der einzigen gegnerischen Folge-
 rung muß man, wie auch schon in disseitiger fernerweiteren Vor-
 stellung vom 1ten Octob. 1773. geschehen ist, beypflichten, daß
 da kein Retrakt anzuwenden sey, wo, wie hier *alienatio nulla &*
invalida vorausgegangen ist. Deme jener dokumentirte Beweis: „daß
 „die quæst. Unterthanen durch ihre aus den vorigen Huldigungen aufge-
 „habte Pflichten zu der dem Frhn. v. Gültlingen geleisteten Huldigung ver-
 „bunden gewesen, und ohne einen Meinend zu begehren, keinem Fremden
 „huldigen können“, ohnehin noch weiters beytritt.

§. 23.

Ad F. G.H.) hat man nicht nöthig wegen der Alienation etwas weis-
 ters anzuführen, als daß denen Erbintressenten die Alienation lediglich
 unter gewissen Bedingungen freysethet und wenn diese Bedingun-
 gen, unter welchen die Alienation noch erlaubt werden kann, nicht beob-
 achtet worden sind, alsdann die Alienation NB. gar nicht *permittirt* sey,
 und da dieses in der gegnerischen Beleuchtung selbst gesagt wird, so ist auch
 die *liberrima facultas alienandi* unerfindlich, zumalen da in disseitiger Er-
 klärung der Theilung und Theilungsrecessen schon genugsam dargeleget
 worden ist, wie bey denen in diesen Verträgen festgesetzten Verordnungen
 die Alienation an Fremde nicht möglich war, so lange die Erbintressenten
 einen solchen zu veräußerenden Antheil beybehalten wollten.

§. 24.

Ad I.) stehet 1.) die Donation mit einem Vermächtnis per testa-
 mentum, welches immer bey Fideikommissen erlaubt seyn kann, in sehr ge-
 nauer Ähnlichkeit 2.) ist der *modus alienandi per donationem* nicht leicht
 zu befürchten und endlich ist auch 3.) hierbey die Einschränkung daß eine
 solche Schenkung in *specie*, so wie überhaupt alle Alienation *sub quocun-
 que titulo* nicht *ad manus potentiores aut mortuas* gehen solle, aus keiner
 andern Ursache mit so großem Nachdruck gesetzt und *sub poena caducitatis*
 verboten, als damit solche Antheile nicht ohne Hoffnung solche wieder zu
 den Erbintressenten zu bringen veräußert werden könnten. Dann der in
 diesen Theilungsrecessen so oft nahmentlich gesetzte Endzweck, warum die
 Erbintressenten solche Verträge unter sich errichteten und daß nemlich die-
 ses aus der Ursache geschähe:

Um dasjenige allerseits *conjunctis viribus* contribuiren zu helfen,
 was pro *conservatione familiae*, *Melioris* und Beybehaltung der
 Herrschaften mit ihren Gütern nur immer erforderlich sey.

gibt klar genug zu erkennen, daß die Erbintressenten solche Verträge nur
 allein zu ihrem Nutzen errichtet haben, und dieser ausdrücklich gesetzte
 Endzweck ist auch wie schon des weitern gezeigt worden ist, ganz allein
 genug zu bewähren, daß diese Theilungsrecesse Fideikommissarische Verträge
 seyen.

§. 25.

Ad K.) würde es gar nichts zu bedeuten haben, wenn die *jura con-
 dominii* über die in Gemeinschaft verbliebene *corpora &c.* auch nicht schon
 an

an sich die Alienation eines Antheils an einen Fremden verbinderten, und wenn der Verkauf dieser gemeinschaftlichen Stücken ausdrücklich unter den nemlichen Bedingungen erlaubt wäre, unter welchen einem jeden Erbintressenten verstatet ist, seinen abgetheilten Antheil veralieniren zu können, weil der Verkauf eines Antheils an dieser Herrschaft Adelmansfelden ic. überhaupt schon genugsam eingeschränkt ist.

Die in der Beleuchtung angeführte Stelle aber aus den Theilungsrecessen wie die gemeinschaftliche corpora und jura käuflich überlassen werden sollen, handelt gar nicht von dem Verkauf an einen Fremden, sondern ganz ohnstrittig nur allein von dem Verkauf an einen Erbintressenten, sie kann also zu gar keiner Einwendung gegen die disseitige Säge dienen.

§. 26.

Ad L.) von der Ohnmöglichkeit die gemeinschaftliche corpora und Rechte ic. gänzlich abzuthellen, sind schon in der disseitigen Erklärung der Theilung und Theilungsrecessen die Gründe vorgetragen und selbst wegen der Ohnmöglichkeit der Abtheilung mit dem Hrn. von Dnz hier oben in §. 13. gehandelt worden. Das höchstpr. K. und R. Kammergericht kann nun wohl aus dem triftigen Grunde um die zwischen den Dnjischen und Wohensteinischen Erben zu befürchtende Streitigkeiten zu vermeiden, im April 1772. der R. Executionscommission die Separation dieser gemeinschaftlichen Stücken anbefohlen haben, allein dieses höchste Gericht hatte damals die hinlängliche Information von den wichtigen Umständen noch nicht, welche die gänzliche Abtheilung verhindern, und diese der Kommission aufgegebenen Separation ist auch bis dato noch nicht zum Stande gebracht worden, folglich derselben Möglichkeit ex effectu nicht erwiesen.

§. 27.

Ad M.) was unter den damaligen Umständen den Erhcn. von Gültlingen bewogen hat an den Erhcn. von Adelmann bey der Interimsabtheilung einiges käuflich zu überlassen, und daß aus jenem Interimsverkauf hierher keine präjudicialische Folge könne gezogen werden, ist in dem unter dem 6ten May laufenden Jahrs producirten schriftlichen Reces in causa Mandati de relaxando captivo in specie citationis ad videndum sibi adjudicari &c. den anmasslichen Intervenienten Erhcn. von Adelmann betr. schon gezeigt worden.

§. 28.

Daß aus dem Endzweck um sämtliche Güter bey den Wohensteinischen Erbintressenten zu erhalten, die Veräußerung eines Antheils an dieser Herrschaft auf keine andere Weise vermittelt worden ist, als wenn keiner unter den Erbintressenten dazu Lust hätte, oder sie ratione des Accordis nicht einig werden könnten, wäre um so mehr hinlänglich den Endzweck zu erlangen, als noch fogar weiter in diesen Theilungsrecessen ein gewisses precium stipuliret worden ist, um welches der Verkäufer seinen Antheil an den Erbintressenten überlassen mußte, folglich dadurch der letztere Anstand gänzlich gehoben worden ist.

Der erlaubte Fall wo ein Verkauf an einen Fremden noch möglich wäre, war ebenfalls zum besten sämtlicher Erbintressenten, weil sich wohl sonst bey einer Familie der Erbintressenten solche Umstände hätten ereignen können, wo ihnen die gänzliche Einschränkung des Verkaufs zum großen Nachtheil gereicht hätte. In dem ersteren Fall wäre schon deducirter maßen

fen eine Alienation an Fremde null und nichtig, und dieser ist auch der Fall wovon hier die Rede ist.

Wey dem erlaubten Fall aber der Veräußerung an Fremde war durch das ewige Auslösungsrecht die Weybehaltung der Güter genugsam genahret.

§. 29.

Ad N.) pag. 12. ist nicht nöthig etwas weiteres zu sagen, weil sich alles schon genugsam aus dem bisherigen von selbst ergibt,

§. 30.

Ad P.) pag. 13. beziehet man sich wegen dem von Adelmännischen Kauf auf die unterm 13ten Novemb. 1772. gedruckte Replik in Sachen von Gültlingen contra von Adelmann, wo schon von dem angebliehen Consens des Fhrn. von Gültlingen das nöthige beygebracht worden ist, zu deme soll dieser anmaßliche Consens in den Adelmännischen Kauf den 25ten Nov. 1767. schon unterschrieben worden seyn, da nun die Frau Gemahlin des Fhrn. von Gültlingen damals noch im Leben gewesen, und erst den 2ten April 1768. gestorben ist, so hätte ja diese solchen Consens als Miterbintressentin gleich der Frau von Jungkenn und Frau von Bernerdin mit unterschreiben müssen, welches aber in seiner letzten vermeintlichen Beslage zu der Beleuchtung welche ohnehin ganz unnüß und mehr wider als vor den Fhrn. von Adelmann redet, nicht zu ersehen ist. Wegen dem Waldverkauf an den Fhrn. von Adelmann ist schon hier oben §. 27. gehandelt worden.

§. 31.

Daß weiter ad pag. 13. in den Theilungsrecessen nicht prohibitio alienationis sondern nur bloße Wünsche, die Güter bey der Familie zu erhalten, sollen anzutreffen seyn, ist dem klaren Buchstaben dieser Verträgen zuwider, und findet auch aus dem vorgehenden schon seine hinlängliche Abfertigung.

§. 32.

Daß die Worte in dem §. 3. der Theilungsrecessen :

Sollte aber wider verhoffen auf diesen Fall niemand unter den Herren und Frauen Erbintressenten Lust und Verlieben erzeigen derley Güter an sich zu handeln und zu erkaufen,

allerdings von dem Veräußerungsverbotte reden und dasjenige besagen was in dem §. 50. der Erklärung der Theilung und Theilungsrecessen behauptet worden ist, darüber beziehet man sich lediglich auf den Kontext der Worte selbst und eine natürlich gesunde Beurtheilungskraft eines jeden Lesers.

§. 33.

Der vermeintliche Widerspruch pag. 14. der Beleuchtung verschwindet auch schon aus dem vorher deducirten von selbst, dann daß bey einem Fideikommiss die Freyheit per testamentum zu disponiren dem Fideikommiss ohnbeschadet, oben §. 18. bemercket wäsen, erlaubt seyn könne, und daß solche Freyheit in dem gegenwärtigen Fideikommiss ausdrücklich gestattet worden sey, ist beydes schon gezeigt worden. Die Frau Gemahlin des Fhrn. von Gültlingen konnte also ohnbeschadet des Fideikommisses zum besten ihres Eheherrn per testamentum wie geschehen gültig disponiren. Weßhalb in der Erklärung der Theilung und Theilungsrecessen §. 87. das Weitere enthalten ist, davon, benöthigten Falls, noch ein mehreres beygebracht werden kann, auch solches durch vorkiehende Beweis Beslagen noch weiter bestärket wird.

3

§. 34

Was man hin und wieder unberührt gelassen hat, ist keineswegs geschehen um dasselbige stillschweigends zuzugeben, als wogegen man hierdurch sich ausdrücklich protestando verwahrt, sondern es geschieht nur um die Akten nicht weiter zu erschweren, weil sich ohnehin schon alles aus denen verhandelten Akten von selbst widerlegt. Durch das gegenwärtige aber verhoft man die widrige Beschuldigungen gegen den Karakter des Fhrn. von Gältlingen sattfam widerlegt und die Wichtigkeit des Verkaufs eines Anttheils der Gemeinschaft und Fideikommissgut der Bohensteinischen Erbintressenten an Fremde hinlänglich ferner beauptet zu haben.

Beylagenprotocoll.

Actum Wetzlariae die 14ta Julii Anno 1774.

Nachdem S. T. Herr Baron von Gältlingen mich Notarium Pflug berufen, die im vorsehenden recensirte Beylagen von Num. 1. bis 35. inclusive, mit denen Originalien zu collationiren; So habe alles recensirte von Wort zu Wort vollkommen gleichlautend erfunden, und dieffalls allschon ein Protocoll hierüber geführt, um Pecen weis alles zu vidimiren.

Dieweilen aber blos das nemliche nochmalen zu copiren wäre, mithin ein höchster Herr Richter mit gedoppeltem wiederholten Lesen nur unnötzig aufgehalten; und die ohnehin so voluminöse Akten nur überflüssig angehäuft wüßten, und gleichwohl obige selbst redende und deswegen von dem gegenwärtigen Baron Gältlingsischen Herrn Advocato Cause Seyffert, mit allem Bedacht von Wort zu Wort inserirte Beylagen so wichtig, daß über deren Richtigkeit ein förmliches Protocoll errichten zu lassen, beliebt worden; So habe ich die hohe Ehre erhalten, anheute mit Beziehung des Duorum testium loco subrequirirten Fhrn. Notarii Knauf revidendo solche Beylagen nochmalen mit denen Originalien zu collationiren, und den Erfund in dieses förmliche Notariatsprotocoll zu bringen;

Daß demnach sämtlich vorsehende Abschriften und Extrakte denen uns vorgelegt; von uns sattfam inspiciert; und fleißig collationirten Jungkennisch, Bernerdtinisch, Harlingisch, Dettelborstisch, Consulent Kloßisch, Ranton Rocherisch, und übrigen, sofort auch der hochsel. Frau von Gältlingen, nicht minder denen Adelmansfelder Amtsvogteyl. lauter eigenhändigen ohnverletzten wahren Originalien von Wort zu Wort vollkommen gleichlautend sind; Ein solches bescheinen wir hier unter der gewöhnlichen Notariatsfertigung eigenhändig unterschriebene Kayserliche geschworne Notarii. Actum quo supra



In fidem Præmissorum.

August Hartwig Stephan Pflug,
Imperiali autoritate Notarius publicus & juratus desuper requisitus.



Johann Friederich Knauf,
Imperiali autoritate Notarius publicus & juratus, loco Duorum testium subrequisitus.

Ka 5484

40

ULB Halle 3
005 811 813



SG

W17

N.C





112
ad Vorraßig, von. Gegen.
H. J. Hr. von Nag. E. b. p. pag.
3.

Untertänigste

Anmerkungen

über

die Beleuchtung

des

ingischen Impressi

sub rubro:

en den sämtlichen Bohensteinischen
en Jahren 1748. und 1754. beschenehen
hteten Theilungs-Recessen 2c. 2c.

In Sachen

el Friederich von Gültlingen

ns Würtemberg Erbkämmerer,

wider

aft in Schwaben, Orts am
er und Konsorten.



den 16ten Julii 1774.



1 d. 62. (3)

Handwritten mark

